

MAV | Mitteilungen

2023 Juni

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein

**Kabinett beschließt Entwurf eines
Gesetzes zur digitalen Dokumentation der
strafgerichtlichen Hauptverhandlung: S. 8**



**Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | Aktuelles
· Seite 8 | 14. Münchener Mietgerichtstag 2023 · Seite 12 | Digitale Anwaltschaft ·
Seite 14 | 19. Münchner Erbrechts- und Dt. Nachlassgerichtstag 2023 · Seite 16 |
Gebührenrecht · Seite 18 | Interessante Entscheidungen · Seite 19 | 175 Jahre
MAV: Einladung zum MAV-Sommerfest · Seite 23 | Buchbesprechungen · Seite 27**

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Kabinett beschließt Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung: S. 8



Aktuelles → Seite 8

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
MAV-Themenstammtische	6

Aktuelles

Aktuelles

Kabinett beschließt digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung; RAK München: Wahl zur 8. Satzungsversammlung; BRAK: 7. Satzungsversammlung beschließt über Fachanwaltsfortbildung und Berufsrechts-Compliance; Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen; BRAK-Mitgliederstatistik: **8**

MAV-Service

9

14. Münchener Mietgerichtstag 2023

Programm und Anmeldung

12

Digitale Anwaltschaft

Amtsgerichte führen nach und nach die E-Akte im Regelbetrieb in Zivilsachen ein

14

beA:

Wiedereinsetzung nur bei glaubhaft gemachtem unverschuldeten Computerdefekt

15

www.muenchener-anwaltverein.de



Erbrechts- und Nachlassgerichtstag 2023 → Seite 16

Interessante Entscheidungen → Seite 19

Nachrichten, Beiträge

19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023	
Programm und Anmeldung	16
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Keine Mutwilligkeitsprüfung im Vergütungsfestsetzungsverfahren	18
Interessante Entscheidungen	19
175 Jahre MAV - Einladung zum Sommerfest	23
Interessantes	24
Aus dem Bundesministerium der Justiz	25
Verkehrsanwälte Info	26
Neues vom DAV	26

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung Juni bis November 2023 → Heftmitte

Buchbesprechungen

Streinz, Europarecht	27
Bärmann, WEG	28
Dauner-Lieb, Grziwotz, Herzog (Hrsg.) Pflichtteilsrecht	29
Impressum	29

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	
La vie en rose. Brueghel, Monet, Twombly, Museum Brandhorst	
Göttin, Heldin, Muse, Femme fatale. Frauenbilder und -projektionen des 19. Jahrhunderts in der Sammlung Schack	
Nicole Eisenman. What Happened, Museum Brandhorst	30

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	33
---------------------------------------	----

2023 Juni

Herzlichen Glückwunsch!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ende des Monats, am 28. Juni jährt sich der Geburtstag von **Dr. Max Friedlaender** zum **150sten Mal**. Grund genug, sich mit **Leben und Wirken dieses Ausnahmejuristen und überzeugten Anwalts** näher zu beschäftigen. Beim ersten Zugriff auf Wikipedia lesen wir am Anfang des Artikels: „*Max Friedlaender (geboren 28. Juni 1873 in Bromberg; gestorben 28. Mai 1956 in Twickenham, London) war ein deutscher Jurist und Wegbereiter des Anwaltsrechts.*“ Die folgenden biografischen Erläuterungen geben einen Einblick in seine familiäre Situation, [https://de.wikipedia.org/wiki/Max_Friedlaender_\(Jurist,_1873\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Max_Friedlaender_(Jurist,_1873)). Mehr mit seiner juristischen Sozialisation beschäftigt sich der Artikel auf der Homepage des Forums Anwaltsgeschichte, <https://www.anwaltsgeschichte.de/fotos-und-dokumente/persoennlichkeiten/max-friedlaender/>. In München lebte und arbeitete Max Friedlaender immerhin 44 Jahre lang, von 1894 bis zu seiner Flucht 1938. Er war **Vorstandsmitglied der RAK München 1911 bis 1927, Mitbegründer des Bayerischen Anwaltsverbandes und dessen Vorsitzender 1919 bis 1933 sowie Mitglied des DAV-Vorstandes 1924 bis 1933**. Es lohnt sich, für ein paar Minuten die beiden Fundstellen aufzusehen und ihn näher kennenzulernen. Die persönlichste Quelle über den Menschen **Max Friedlaender** sind ohne Zweifel seine „**Lebenserinnerungen**“, herausgegeben vom Bayerischen Anwaltsverband, hervorragend bearbeitet von: Dr. Tillmann Krach, Dr. Reinhard Weber, Richard Boorberg Verlag, 2018, 1. Aufl., 454 S.

Das Leben von Max Friedlaender ist also gut dokumentiert. Das gilt erst recht für seine berufspolitischen und berufsrechtlichen Überzeugungen. Zusammen mit seinem Bruder Adolf gab Max Friedlaender den Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung und diverse Kommentare zum Gebühren- und Kostenrecht heraus. Daneben veröffentlichte er eine große Zahl von Aufsätzen und Urteilsanmerkungen, <https://www.anwaltsgeschichte.de/wp-content/uploads/Bibliografie-Friedlaender-1.pdf>.

Weniger bekannt ist allerdings, welche Positionen Max Friedlaender berufspolitisch und berufsrechtlich konkret vertrat. Zentral für sein Verständnis vom Anwaltsberuf war der Begriff des „freien Berufs“. **Zur Erinnerung:** Zu Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts versuchte man Missständen vornehmlich im anwaltlichen und ärztlichen Bereich durch eine „Verstaatlichung“ dieser Bereiche zu begegnen. Der aufkommende Liberalismus setzte sich zum Ziel, die entstandenen hoheitlichen Bindungen abzuschütteln. Dabei versuchten die freien Berufe einerseits die Ergebnisse des erfolgreichen Kampfes um die Gewerbefreiheit zu nutzen und sich andererseits von den Gewerbetreibenden abzusetzen, vgl. Jochen Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, 1991, Bd. 1, S. 110 ff. So entstanden etwa die berühmten Schriften von Rudolf Gneist im Jahre 1867 „Freie Advocatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen“ und von Sigbert Feuchtwanger 1922 „Die freien Berufe. Im besonderen: Die Anwaltschaft. Versuch einer allgemeinen Kulturwirtschaftslehre“.

Friedlaender nahm ausdrücklich auf Feuchtwanger Bezug. Dieser habe gezeigt, „*daß zu den freien Berufen diejenigen gehören, bei denen der Erwerbstrieb nicht das Motiv der einzelnen beruflichen Handlungen und Unterlassungen sein darf, deren Mitglieder ihrer sozialen Funktion, ihrer Kultur Aufgabe nicht gerecht werden können, wenn sie den Beruf als Gewer*



betreibende ausüben.“ Freiheit des Berufs bedeute vor allem Freiheit von „egoistischem Geldinteresse“ und erst in zweiter Linie Distanz zum Staat, Friedlaender, Rechtsanwaltsordnung, 3. Aufl. 1930, Allg. Einl. Rn. 11. Eine derartige Sicht prägt bis heute die Rechtsprechung vor allem des BVerfG.

Dementsprechend lehnte Friedlaender einerseits eine Beschränkung der Zulassungszahlen zur Anwaltschaft oder Bestrebungen des Gesetzgebers, die Tätigkeitsgebiete von Anwälten einzuschränken, konsequent ab. Andererseits setzte er sich ausdrücklich ein für eine angemessene Entlohnung vor allem der außergerichtlichen, streitverhütenden Rechtsberatung, die Ausweitung der Fachanwaltschaften, die Bekanntgabe von Spezialkenntnissen – ohne den Nachweis einer förmlichen Qualifikation. Seine Haltung zu immerhin 75 einzelnen Fragen erläuterte er ausführlich im „Exkurs II zu § 28“ seines RAO Kommentars.

Freiheit und Unabhängigkeit lebte Friedlaender auch im Kleinen: Die Verleihung von Ehrentiteln wie „Justizrat“ oder gar „Geheimer Justizrat“ an Anwälte hielt Friedlaender immer für verfassungswidrig und lehnte sie konsequent auch für sich selbst ab. Wer sich heute auf Friedlaender als Reformator beruft, um eine weitere Kommerzialisierung der Anwaltschaft voranzutreiben, dem seien seine und Feuchtwangers Gedanken in Erinnerung gerufen. Dabei war Friedlaender Realist (a.a.O.): „*Natürlich bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einem freien Beruf nicht danach, ob der Einzelne die Regeln, welche die Kulturwirtschaft diesem Berufe vorschreibt, auch wirklich einhält. Maßgebend ist in diesem Zusammenhange das, was sein soll.*“ Was oberflächlich wie eine Generalabsolution klingt, ist ein gleichsam eleganter wie eindringlicher Appell an den Berufsstand als Ganzes.

Max Friedlaender hat Maßstäbe gesetzt, in der Berufsrechtsdogmatik, in seiner Berufsausübung und als Mensch. Sein Berufsverständnis ist zeitlos. Und so ist er auch heute noch Vorbild für Anwältinnen und Anwälte. **Bei unserer 175-Jahr-Feier (Einladung S. 23) werden wir sein Andenken ehren und verlosen zehn „Lebenserinnerungen“ unter den Anwesenden. Wie schön, wenn auch Sie dabei wären.**

Ihr Michael Dudek, Geschäftsführer

175 Jahre MAV – MAV-Sommerfest 2023



Freitag, 25. August 2023 (14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

**Augustiner Biergarten, Terrasse der Jagdstube
Arnulfstr. 52, 80335 München → Seite 23**

Brückentage, Brückenschläge

Brückentage sind schon etwas Feines und bieten so viele **Gelegenheiten**. Man kann die Zeit nutzen, um Liegengebliebenes im privaten oder beruflichen Bereich nun entschlossen zu erledigen. Man kann die bunte Welt auf einem Kurztrip erkunden, man kann Freunde und Familie treffen, und/oder und/oder. **Buridans Esel**, der zwischen zwei Heuhaufen verhungert ist, weil er sich nicht entscheiden konnte, zeigt ein Problem der Gestaltung von Brückentagen auf, dass es auch andere Menschen mit kollidierenden Plänen auf der Welt gibt, ein weiteres. Aber wozu wurde Plan B erfunden – Paris steht auch beim übernächsten Brückentag noch (nein, ich hätte trotz meiner spontanen Entscheidung nicht unter den Brücken schlafen müssen, aber die Züge waren leider ausgebucht und Fliegen war nun einmal nicht mein Plan B). Mein persönliches langes Wochenende vor dem Redaktionsschluss war trotzdem toll (Ihres hoffentlich auch). Die sonntägliche Rückkehr aus Plan B mit der Deutschen Bahn verlief aber leider alles andere als ungestört (höhere Gewalt/Betriebsgefahr) und zu allem Überfluss war das Mobilgerät entladen (eigene Dämlichkeit), sodass ich die Wartezeiten nicht nutzen konnte. **Die Brücke vom Schreibtisch zum Leser und zur Leserin** schlage ich also wieder einmal in letzter Minute...

Unter Druck neige ich zur Schreibblockade, ein probates Mittel, eine solche aufzulösen, ist der Blick in den Bücherschrank oder ins Internet. Wenn man „Brücke“ bei Wikipedia googelt, findet man nach einer Vielzahl technischer Details auch ein Zitat von Anatole France von 1894:

“Die erhabene Gleichheit vor dem Gesetz verbietet es Reichen wie Armen, unter Brücken zu schlafen, auf Straßen zu betteln und Brot zu stehlen.“

Eine schöne immergrüne Lese Frucht, die auf den Punkt bringt, dass man **Recht und soziale Wirklichkeit** nicht getrennt betrachten sollte und nicht getrennt betrachten kann. Man muss – auch das zeigt das Zitat – nicht immer soziologische Bibliotheken lesen, um **Stoff zum Nachdenken** zu finden. Man muss sogar nicht immer lesen, um Stoff zum Nachdenken zu finden, auch der Alltag bietet reichlich Stoff. Natürlich sollte das Nachdenken idealerweise dann irgendwann in Kommunikation mit anderen und schließlich in Handeln münden (sonst ist es wie beim Schaukeln, man ist beschäftigt, kommt aber nicht von der Stelle).

Recht und soziale Wirklichkeit spiegeln sich auch in der Arbeit der **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft**. Seit 2010 – aktuell seit Oktober 2022 unter der Leitung von Schlichterin Uta Fölster – schlichtet diese bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelte Stelle Konflikte zwischen Anwälten und Mandanten schnell, kostenlos und sachkundig (Frau Elisabeth Mette, der früheren Präsidentin des Landessozialgerichts München, die ihr Amt als Schlichterin im Jahr 2022 vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen abgeben musste, von dieser Stelle ein herzlicher Gruß und alle guten Wünsche!). Der Bericht für das Jahr 2022 (Ende März erschienen) bietet statistisches Material und interessante Fallbeispiele, die dort gegebene Empfehlung für die Vermeidung von Konflikten darf ich vollständig zitieren:



„Unzureichende Kommunikation der Parteien und fehlende Transparenz bei der Vergütungsabrechnung bleiben nach wie vor die Hauptgründe dafür, dass sich Antragstellerinnen und Antragsteller an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wenden.“

Wir empfehlen daher, von Beginn an und auch während des laufenden Mandats die voraussichtlich entstehenden Kosten, die Erfolgsaussichten und die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen gründlich mit der Mandantschaft zu erörtern.

Nur durch eine transparente und verständliche Aufklärung lassen sich Missverständnisse und damit auch falsche Erwartungen und somit das Entstehen von Streitigkeiten vermeiden.“

*Das kann man in allen Teilen nur unterschreiben, die korrekte Aufklärung und Information unserer Mandantinnen und Mandanten ist eine **Berufspflicht**, die man wirklich ernst nehmen muss. Gute und transparente **Kommunikation** bei Aufklärung und Information ist nicht immer leicht, sie erfordert den Brückenschlag zum Empfänger und seinem individuellen Empfängerhorizont. Auch der kommende Monat bietet sicher wieder Anschauungsmaterial und Herausforderungen, das ist ein **Gebiet, auf dem man nie auslernt.***

Noch einen herzlichen Dank an die Einsender und Autoren dieses Heftes – vor dem heutigen Festakt „100 Jahre Rechtspfleger“ im Justizpalast sollten noch ein oder zwei Dinge auf meinem eigenen Schreibtisch geschehen. Ich wünsche Ihnen und mir **beschwingtes und erfolgreiches Weiterlernen bis zum Anwaltstag in Wiesbaden**, wo wir uns hoffentlich begegnen und zunächst

bis zum Wiederlesen!

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak
kedak@kedak-law.com

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
Regionalbeauftragter LG München I
RA David-Joshua Grziwa
✉ grziwa@kanzlei-obermenzing.de

Regionalbeauftragte LG München II
RAin Michèle Eberth
✉ eberth@bau-recht-eberth.de

<https://davforum.de>

KOSTENLOSER DOWNLOAD

Kanzleimarketing- Trends 2023

Mit den richtigen Strategien zu
mehr Mandatsanfragen und
Sichtbarkeit bei
Nachwuchstalenten



Kostenlos downloaden



SCAN MICH

Aktuelles



Kabinett beschließt digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

8

Das Bundeskabinett hat am 10. Mai 2023 den vom Bundesminister der Justiz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung beschlossen.

Entsprechend dem geänderten Referentenentwurf soll die Tonaufnahme der Verhandlungen bei erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten verpflichtend werden, die automatisiert in ein Textdokument (Transkript) übertragen werden soll. Für alle Verfahrensbeteiligten soll ein möglichst zeitnaher Zugriff auf die Dokumentation gewährleistet werden.

Die Videoaufzeichnung wird lediglich optional möglich sein. Länder können sie durch Rechtsverordnung jederzeit teilweise oder flächendeckend einführen. Der erste vorgelegte Referentenentwurf vom 22. November 2022 hatte noch eine verpflichtende Videoaufnahme vorgesehen. Mit der Änderung hat Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) auf die heftige Kritik aus der Staatsanwaltschaft und Richterschaft reagiert. Sie hatten Bedenken, Zeugen könnten sich durch eine Videoaufzeichnung eingeschüchert fühlen; außerdem sei eine Videoaufzeichnung technisch aufwändig und teuer. Aus Sicht des Bayerischen Staatsministers der Justiz, Georg Eisenreich, ist auch der Kompromissvorschlag unzureichend, da entscheidende Probleme weiter ungelöst seien (siehe MAV-Mitteilungen Mai 2023, S. 27).

Die Bundesrechtsanwaltskammer hingegen fordert bereits seit langem eine umfangreiche Bild- und Ton-Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung. Auch der DAV begrüßt den Beschluss des Bundeskabinetts, bedauert jedoch, dass die Videoaufzeichnung nicht mehr verpflichtend im Entwurf enthalten ist.

In einem Statement vom 11.05.2023 sieht Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) in der von der Bundesregierung vorgeschlagene digitalen Dokumentation einen wichtigen Schritt, um den Strafprozess rechtsstaatlich zu modernisieren. Bisher stehe den Beteiligten von strafgerichtlichen Verhandlungen kein objektives, den Inhalt der Beweisaufnahme dokumentierendes Protokoll zur Verfügung. Die digitale Dokumentation sei zusätzliche Gewähr dafür, dass das Gericht bei der Abfassung seiner Urteile auf eine objektive und transparente Quelle zurückgreifen

könne. Das für die Revision maßgebliche Formalprotokoll dadurch nicht ersetzt werden. Dies werde bei der Kritik an der möglichen Qualität einer Transkription übersehen. Das Transkript helfe vielmehr, Fehler im Formalprotokoll zu berichtigen. Bestünden Zweifel an der Richtigkeit, müsse sich derjenige, der sich auf das Transkript berufen möchte, die Aufzeichnung anhören. Vorbehalte gegen diesen wichtigen und rechtsstaatlich gebotenen Schritt seien daher nicht verständlich. Eine audiovisuelle Aufzeichnung des Prozesses wäre wünschenswert – deshalb begrüßte Norouzi, dass diese zumindest fakultativ weiterhin Teil des Gesetzentwurfes bleibe. Die Gerichte könnten dadurch die Vor- und Nachteile der Videotechnik erproben und in den Pilotversuchen Vorbehalte abbauen.

Der Entwurf sieht folgende Regelungen vor:

- ▷ Die gesamte erstinstanzliche Hauptverhandlung wird in Strafverfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten digital dokumentiert (§ 271 Absatz 2 Satz 1 StPO-E).
- ▷ Die Dokumentation erfolgt durch eine Tonaufzeichnung, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) übertragen wird (§ 271 Absatz 2 Satz 2 StPO-E). Zusätzlich ist eine Bildaufzeichnung möglich (§ 271 Absatz 2 Satz 2 StPO-E in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 StPOEG-E).
- ▷ Die Dokumentation steht den Verfahrensbeteiligten als Arbeitsmittel neben dem Formalprotokoll zur Verfügung (§§ 271, 273a Absatz 1, 273b Absatz 1, 274 Absatz 2 StPO-E).
- ▷ Im Fall von technischen Ausfällen oder Fehlern hat die Durchführung der Hauptverhandlung Vorrang (§ 273 Absatz 1 StPO-E).
- ▷ Die Persönlichkeitsrechte werden verfahrensrechtlich und materiell-strafrechtlich geschützt (§§ 273 Absatz 2, 273a Absatz 2, 273b Absatz 2 und 3 StPO-E auch in Verbindung mit § 32f Absatz 4 und 5 StPO und §§ 496 ff. StPO, § 19 Absatz 2 StPOEG-E, § 353d Nummer 4 StGB-E).
- ▷ Es wird klargestellt, dass die Verwendung der Aufzeichnungen in der Revision zulässig, aber auf Evidenzfälle beschränkt ist (§§ 344 Absatz 2 Satz 2, 352 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 StPO-E).
- ▷ Die Einführungs- und Pilotierungsphase dauert bis zum 1. Januar 2030. In dieser Phase können die Länder bestimmen, ab wann und an welchen Gerichten oder Spruchkörpern aufgezeichnet wird (Artikel 2, 3, 4 und 10 des Regierungsentwurfs).
- ▷ Hinsichtlich der sogenannten Staatsschutzsenate gilt die Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bereits ab dem 1. Januar 2028, soweit diese in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes zuständig sind (§ 19 Absatz 4 StPOEG-E). Dies setzt entsprechend vorgezogene Pilotierungen an den Staatsschutzsenaten voraus.

Der vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet und nach einer Gegenäußerung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag weitergeleitet und dort beraten.

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Dok_HVG_Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz.html

(Quellen: Bundesministerium der Justiz, PM vom 10.05.2023; BRAK, PM vom 16.05.2023; DAV, Statement vom 11.05.2023)

RAK München: Wahl zur 8. Satzungsversammlung



Im Zeitraum vom 27.03.2023 bis 12.04.2023 fand die Wahl zur 8. Satzungsversammlung der Rechtsanwaltskammer München statt, deren Legislaturperiode am 01.07.2023 beginnt.

Der Wahlausschuss hat in der Sitzung vom 26.04.2023 das endgültige Wahlergebnis festgestellt und bekannt gemacht. Die Sitzung war öffentlich und fand in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer München (Tal 33, 80331 München) statt.

Bei einer Wahlbeteiligung von 4,15 % wurden

Dietzel, Andreas
Doppler, Brigitte
Dudek, Volker-Michael
Ferstl, Matthias
Fischbach, Gudrun
Gutjahr, Susanne
Heinicke, Petra
Kopp, Stephan
Kruis, Dr. Ferdinand
Pohlmann, Rolf
Remmele, Dr. Corinna
Riethmüller, Anne

als stimmberechtigte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München in die 8. Satzungsversammlung gewählt.

Die Wahl zur 8. Satzungsversammlung wurde gemäß § 3 a Abs. 1 Satz 1 WO von einem Ausschuss der Wahlbeobachter zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der korrekten Feststellung der Ergebnisse überprüft. Der nach Abschluss der Wahl durch den Ausschuss der Wahlbeobachter erstellten Abschlussbericht (https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Abschlussbericht_Wahlbeobachterausschuss.pdf) wurde zusammen mit dem endgültigen Wahlergebnis bekannt gemacht.

Die Satzungsversammlung – das sogenannte Parlament der Rechtsanwaltschaft –, ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO) beschließt. Mitglieder der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt und sind ehrenamtlich tätig.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/organisation-gremien/satzungsversammlung-2023>, Letzter Zugriff 15.05.2023)

BRAK: 7. Satzungsversammlung beschließt über Fachanwaltsfortbildung und Berufsrechts-Compliance

Fachanwalts-Fortbildungen sollen innerhalb einer gewissen Frist nachgeholt werden können. Das hat die Satzungsversammlung bei der BRAK in ihrer Sitzung am 8.5.2023 klargestellt. Das Anwaltsparlament beschloss außerdem darüber, wie Berufsausübungsgesellschaften für die Einhaltung des Berufsrechts zu sorgen haben.

In ihrer fünften und letzten Satzungsversammlung ihrer 7. Legislaturperiode ging es inhaltlich im Schwerpunkt um Fragen der Fachanwalts-Fortbildung sowie der Einhaltung des Berufsrechts in den durch die „große BRAO-Reform“ zum 1.8.2022 neu geschaffenen Berufsausübungsgesellschaften.

Mit großer Mehrheit beschloss die Satzungsversammlung Erleichterungen beim Nachweis der von Fachanwältinnen und Fachanwälten zu absolvierenden Fortbildungsstunden. Sowohl in § 4 FAO, der den erstmaligen Erwerb von Fachanwaltstiteln regelt, als auch

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
(Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von vereinten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Zum 01.01.2023 waren 140.713 (Vorjahr: 142.822; -2.109; -1,48 %) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Einzelzulassung, 5.937 Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte (Vorjahr: 5.149; +788; +15,3 %) und 18.536 (Vorjahr: 17.616; +920; +5,22 %) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte mit Doppelzulassung zugelassen.

Der Frauenanteil ist in allen Zulassungsarten weiter angestiegen. 45,46 % der doppelt Zugelassenen und sogar 58,14 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich. Damit liegt der Anteil der weiblichen Syndizi deutlich höher als bei den Rechtsanwältinnen in Einzelzulassung (34,6 %).

Im Zuge der „großen“ BRAO-Reform sind seit 01.08.2022 die Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b BRAO zulassungspflichtig. Insofern waren neben den bisher schon zulassungspflichtigen Kapitalgesellschaften GmbH (1.296); AG (30) und UG (16) zum 01.01.2023 1.843 Berufsausübungsgesellschaften bei den Rechtsanwaltskammern zugelassen. Außerdem waren 27 Partnerschaftsgesellschaften, die nach § 59f Abs. 1 BRAO keiner Zulassung bedürfen, diese aber freiwillig beantragen können, zugelassen. Zudem haben die Rechtsanwaltskammern aktuell 866 nicht-anwaltliche Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO.

Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist – minimal – gestiegen: So gab es zum Stichtag 45.968 Fachanwälte (Vorjahr: 45.960). Davon waren 15.026 Fachanwältinnen (Vorjahr: 14.872). Damit liegt der Frauenanteil bei 32,69 %. Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben 27,8 % auch einen Fachanwaltstitel; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,8 % auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat weiter zugenommen und beträgt insgesamt 58.339 (Vorjahr: 58.229). Davon erwarben 34.854 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (davon 12.174 weiblich) einen Fachanwaltstitel, 9.864 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (davon 2.627 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.250 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (davon 225 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Nach wie vor ist die Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht (11.101) die Beliebteste, gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.940), die mit 59,18 % den höchsten Frauenanteil aufweist. Gleichzeitig hat sie allerdings insgesamt neben den Fachanwaltschaften für Sozialrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht einen Rückgang zu verzeichnen – sowohl insgesamt betrachtet als auch beim

Frauenanteil. Hingegen haben die Fachanwaltschaften für Verwaltungsrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht trotz rückläufiger Gesamtzahl einen Zuwachs bei den Fachanwältinnen. Die höchsten Zuwächse können die jüngsten Fachanwaltschaften für Vergaberecht, Migrationsrecht und Sportrecht verbuchen.

Die Mitgliederstatistik und die Fachanwaltsstatistik sind abrufbar unter www.brak.de/statistiken. Einen ausführlicher Bericht zu den Zahlen will die BRAK in den Mitte Juni erscheinenden BRAK-Mitteilungen veröffentlichen.

(Quelle: BRAK, PM Nr. 3/2023 vom 20.04.2023)

STAR-Umfrage 2023 zur Situation der Anwaltschaft

Wie stehen Anwältinnen und Anwälte in Deutschland beruflich und wirtschaftlich da?

Seit 1993 erforscht das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) durch das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer die Situation der deutschen Anwaltschaft. Mit der in regelmäßigen Abständen durchgeführten empirischen Erhebung soll die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft ergründet und neue Entwicklungen erkannt werden.

Noch bis zum 31. Juli 2023 läuft die STAR-Umfrage 2023 und findet, wie schon im Jahr zuvor, rein digital statt. Die Beantwortung der Fragen dauert etwa 15 bis 20 Minuten. Sie erfolgt streng vertraulich und anonym. Anwältinnen und Anwälte, die an der Befragung teilnehmen, können sich durch das IFB eine so genannte „Individualauswertung“ erstellen lassen. Darin werden ihre Antworten den Ergebnissen einer Vergleichsgruppe gegenübergestellt.

Informationen zur STAR-Umfrage:

<https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star/>

Zur STAR-Umfrage 2023:

https://ww3.unipark.de/uc/wfunk_Friedrich-Alexander-Univer/69c2/

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 9/2023 v. 3.5.2023)

RA-MICRO 

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@brueck.it

14. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München



Hybrid-Tagung*

Montag, den 26. Juni 2023, 09:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr
Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V.
und dem Amtsgericht München

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt.
Bescheinigung nach § 15 FAO über 6,5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit
Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

12

- 08:30 – 09:00 **Anmeldung und Begrüßungskaffee**
-
- 09:00 – 09:45 **Grußworte**
RiAG (waRi) Dr. Reinhard Glaser, Amtsgericht München
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVerein e.V.
Clemens Baumgärtner, Referent für Arbeit und Wirtschaft, Landeshauptstadt München
-
- 09:45 – 10:45 **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht**
RiBGH Dr. Karsten Schmidt, Karlsruhe
-
- 10:45 – 11:30 Pause im Saal 134
-
- 11:30 – 12:30 **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht**
VRiBGH Hartmut Guhling, Karlsruhe
-
- 12:30 – 13:15 **Datenschutz im Mietrecht**
RA Peter Schüller, Berlin
-
- 13:15 – 13:45 **Mietrecht aktuell: 1. Teil**
Beatrix Zurek, 1. Vorsitzende des Mietervereins München
RAin Birgit Noack, stv. Vorsitzende Haus und Grund, München
-
- 13:45 – 14:30 Pause im Saal 134
-
- 14:30 – 14:45 **Grußworte**
Staatsminister Georg Eisenreich, MdL, Bayerisches Staatsministerium der Justiz
-
- 14:45 – 15:15 **Mietrecht aktuell: 2. Teil**
RA Jörg Weißker, München
RiAG (waRi) Christian Stadt, München
-
- 15:15 – 16:00 **Probleme des neuen Mietspiegelrechts**
RiAG a.D. Prof. Dr. Ulf Börstinghaus, Dortmund
-
- 16:00 – 16:45 **beA und digitale Akte: Herausforderungen im Mietprozess**
VRiOLG Hubert Fleindl, München
-
- 16:45 – 17:00 **Diskussion und Verabschiedung**
RiOLG Jost Emmerich, München



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Amtsgericht
München**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München,
Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

14. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der
Browseransicht nicht funktionieren,
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

MAV Mitt. HP VI/2023

Online

14. Münchener Mietgerichtstag: Montag, den 26. Juni 2023, 09:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr, Hybrid-Tagung*

Präsenz

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

für DAV-Mitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10), für Nichtmitglieder: € 390,- zzgl. MwSt (= € 464,10)

*) Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

X Datum / Unterschrift

Ablauf für online Teilnehmende: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mail-adresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer*innen erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Digitale Anwaltschaft



Neue Formulare für die Zwangsvollstreckung – ab 01.12.2023 verpflichtend zu verwenden

Das Bundesministerium für Justiz hat neue Formulare für die Zwangsvollstreckung vorgestellt, die bereits genutzt werden können. Das am PC ausgefüllte Formular wird dann der beA-Nachricht angefügt.

Auf Grundlage der geschaffenen Übergangsregelung dürfen die alten Formulare noch bis einschließlich 30. November 2023 genutzt werden. **Danach ist die Nutzung der neuen Formulare ab dem 1. Dezember 2023 grundsätzlich verbindlich.**

Die neuen Formulare für die Zwangsvollstreckung werden mit ergänzenden Ausfüllhinweisen unter https://www.bmj.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Formulare_Zwangsvollstreckung.html als PDF-Dokumente bereitgestellt.

(Quelle: BMJ, https://www.bmj.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Formulare_Zwangsvollstreckung.html)

E-Akte in Zivilsachen – Amtsgerichte führen nach und nach die E-Akte im Regelbetrieb in Zivilsachen ein

Die Regeleinführung der E-Akte an den Landgerichten in Zivilsachen erster Instanz und an den Oberlandesgerichten in Zivilsachen ist abgeschlossen. Alle bayerischen Landgerichte und Oberlandesgerichte setzen die E-Akte in Zivilsachen ein.

Bis heute wurden ca. 206.000 Verfahren rein elektronisch geführt. Der bayerische Justizminister Eisenreich: „Wir müssen bis Ende 2025 127 Standorte mit etwa 15.000 Arbeitsplätzen mit der elektronischen Akte ausstatten. Wir wollen und werden das früher schaffen.“

Bei den Amtsgerichten wurde die elektronische Aktenführung in Zivil- und Familiensachen zunächst bei den Amtsgerichten Straubing, Dachau und Regensburg pilotiert. Aufgrund der guten Erfahrungen im Rahmen der Pilotierung hat zwischenzeitlich auch die Regeleinführung bei den Amtsgerichten in diesen Bereichen begonnen:

Am 2. Mai 2023 haben die **Amtsgerichte Deggendorf und Viechtach** sowie die **Amtsgerichte Bamberg, Forchheim und Haßfurt, Aschaffenburg** (einschließlich der Zweigestelle Alzenau) und **Obernburg a. M.** (einschließlich der Zweigestelle Miltenberg), auf die elektronische Akte in Zivilsachen umgestellt. Am 15. Mai 2023 folgten die **Amtsgerichte Schweinfurt, Bad Kissingen und Bad Neustadt a.d.Saale, Weiden i.d.OPf. und Tirschenreuth.**

In den nächsten Monaten werden weitere Amtsgerichte die elektronische Akte in Zivil- und Familiensachen im Regelbetrieb einführen. Im Zuge dessen erfolgt sukzessive auch die Umstellung der Landgerichte auf eine elektronische Aktenführung in zweitinstanzlichen Zivilsachen, so dass durchgängig elektronisch gearbeitet werden kann.

Das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen führt die E-Akte im Regelbetrieb in Familiensachen ein

Am 2. Mai 2023 haben das **Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen** und das **Amtsgericht Landshut** auf die elektronische Akte in Familiensachen umgestellt.

Die Einführung der E-Akte im Regelbetrieb in Zivilsachen und Familiensachen verkürzt Verfahren und erspart Wartezeiten, so Bayerns Justizminister Georg Eisenreich.

In den nächsten Monaten werden weitere Amtsgerichte die elektronische Akte in Zivil- und Familiensachen im Regelbetrieb einführen. Im Zuge dessen erfolgt sukzessive auch die Umstellung der Landgerichte auf eine elektronische Aktenführung in zweitinstanzlichen Zivilsachen, so dass durchgängig elektronisch gearbeitet werden kann.

Die elektronische Akte wird derzeit an fünf Amtsgerichten in besonderen Rechtsgebieten erprobt: Beim Amtsgericht Kelheim in Grundbuchsachen, beim Amtsgericht Erlangen in Betreuungs- und Grundbuchsachen, beim Amtsgericht Regensburg in Immobilienvollstreckungssachen, beim Amtsgericht Ingolstadt in Insolvenzsachen und beim Amtsgericht Fürth in Nachlasssachen. Im Laufe dieses Jahres wird in Betreuungs-, Grundbuch- und Immobilienvollstreckungssachen der Regelbetrieb beginnen und weitere Amtsgerichte werden auch in diesen Fachbereichen mit der elektronischen Akte ausgestattet.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM 78-81/23, PM 87-89/23)

Elektronische Aktenführung im 7., 8. und 10. Senat am Bundesverwaltungsgericht

Seit 1. Mai 2023 werden die Akten sämtlicher eingehender und fortgeführter Verfahren des 7., 8. und 10. Revisionssenats am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig elektronisch geführt. Seit ihrer Einführung im Jahr 2022 arbeiten somit bereits neun Senate mit der Elektronischen Gerichtsakte.

Gemäß § 55b Abs. 1a Satz 1 VwGO müssen sämtliche Gerichtsakten ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist bestrebt, diese gesetzliche Vorgabe schon zum 1. Januar 2024 zu erfüllen. Seit 1. September 2022 arbeiten der 1. und 5. Senat, seit 1. Dezember 2022 der 3. und 6. Senat und seit 1. März 2023 der 4. und 9. Senat mit der führenden elektronischen Gerichtsakte.

Die Einführung der elektronischen Gerichtsakte erfolgt auf Grundlage von § 2 Satz 2 der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei den obersten Gerichten des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten (Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung -BGActFV-, BGBl I 2020, S. 745) in der aktuell geltenden Fassung. Es bleibt der Entscheidung des jeweiligen Senats vorbehalten, die elektronische Aktenführung in Bezug auf einzelne Verfahren auszusetzen, sofern sie einen nicht vertretbaren Mehraufwand verursacht oder ihr ein besonderer Schutzbedarf oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen.

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 33/2023 vom 02.05.2023)

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:



BGH: Wiedereinsetzung nur bei glaubhaft gemachtem unverschuldeten Computerdefekt

Wer wegen eines Computerdefekts eine Rechtsmittelfrist versäumt, muss näher darlegen, um welchen Defekt es sich handelte und was zur Behebung unternommen wurde. Dabei darf nicht die Möglichkeit offen bleiben, dass das Fristversäumnis, etwa durch einen Bedienfehler oder mangelnde Wartung, verschuldet sei.

Wird einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf einen vorübergehenden Funktionsausfall eines Computers gestützt, muss näher dargelegt werden, welcher Art der Defekt war und was zu seiner Behebung unternommen wurde. Die glaubhaft gemachten Tatsachen dürfen dabei nicht die Möglichkeit offen lassen, dass die Fristversäumung von dem Beteiligten bzw. seinem Verfahrensbevollmächtigten verschuldet war. Das hat der BGH jüngst in einer Familiensache entschieden.

In dem entschiedenen Fall hatte das klagende Land vom Antragsgegner die Erstattung geleisteter Unterhaltsvorschusszahlungen verlangt und vor dem Amtsgericht obsiegt. Die dagegen gerichtete Beschwerde legte der Antragsgegner form- und fristgemäß ein. Die Beschwerdebegründung ging beim zuständigen OLG am 28.1.2022 um 0:03 Uhr über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers ein. Die Begründungsfrist war am 27.1.2022 abgelaufen.

Zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags trug der Antragsgegner vor, sein Bevollmächtigter habe am Tag des Fristablaufs gegen 23:50 Uhr versucht, die Beschwerdebegründung über die Weboberfläche des beA hochzuladen und an das OLG zu übermitteln. Dabei sei es zu einem nicht mehr nachvollziehbaren Problem mit dem verwendeten Laptop gekommen; die Beschwerdebegründung habe erst nach einem Neustart des Computers versandt werden können. Der IT-Berater des Verfahrensbevollmächtigten habe die vom System aufgezeichneten Fehler aber nicht konkret benennen können.

Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Beschwerde. Der Antragsgegner habe nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass seinen Verfahrensbevollmächtigten kein Verschulden an der Fristversäumnis treffe. Nach den glaubhaft gemachten Tatsachen sei das behauptete spontane Auftreten eines Hardwarefehlers ebenso wahrscheinlich wie ein Bedienfehler oder Wartungsdefizite als Ursache für das Fristversäumnis. Es bestehe somit keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass den Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners kein Verschulden treffe.

Dagegen wandte sich der Antragsgegner mit seiner Rechtsbeschwerde ohne Erfolg. Die vom OLG gegebene Begründung hält sich, wie der BGH ausführt, genau im Rahmen der bisherigen (und

vom BGH in Rn. 15 referierten) höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Computer-Defekten. Glaubhaft zu machen ist danach, dass der Computerdefekt auf einem unvorhersehbaren und nicht vermeidbaren Fehler der verwendeten Hard- oder Software beruhte.

Keine Rolle spielte, dass der Schriftsatz in dem vom BGH entschiedenen Fall per beA an das Gericht versandt worden war. Der Versand erfolgte offensichtlich problemlos, lediglich zu spät. Insofern besteht kein Unterschied zu der früher üblichen Übermittlung per Fax.

Der BGH weist ergänzend darauf hin, dass diese hier als Ersatzeinreichung i.S.v. § 130d S. 2 ZPO in Betracht gekommen wäre. Die Ersatzeinreichung ist unabhängig davon möglich, ob die technische Störung auf einem Defekt des Übertragungsgeräts beruht oder in der Sphäre des Einreichenden liegt. Der Antragsgegner hatte allerdings nichts dazu vorgetragen, weshalb dieser Weg hier nicht genutzt wurde.

BGH, Beschluss vom 1.3.2023 – XII ZB 228/22

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 9/2023 vom 03.05.2023)

Anzeige



MAV und BAV Tagungen 2023

26.06.2023 | 9:00 bis 17:00 Uhr

14. Münchener Mietgerichtstag

Münchener Anwaltverein | Amtsgericht München

Programm und Anmeldung → Seite 12 in diesem Heft

17.07.2023 | 9:00 bis 18:30 Uhr

19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023

Bayerischer Anwaltverband

hbw ConferenceCenter, München

Programm und Anmeldung → Seite 16 in diesem Heft

16.10.2023 | Uhrzeit folgt

22. Bayerischer IT-Rechtstag

Bayerischer Anwaltverband | davit

hbw ConferenceCenter, München

13.11.2023 | Uhrzeit folgt

Anwalt2023

Bayerischer Anwaltverband

hbw ConferenceCenter, München

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023



Präsenz-Tagung*

Montag, 17. Juli 2023: 9:00 bis ca. 18:30 Uhr

Haus der Bayerischen Wirtschaft,
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

16

09:00 – 09:10	Begrüßung – RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:10 – 10:40	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof
10:40 – 11:00	Pause
11:00 – 12:15	Probleme bei der Beurteilung der Testierfähigkeit aus medizinischer Sicht Prof. Dr. med. Dipl.-Chem. Tilman Wetterling, Professor für Psychiatrie und Psychotherapie an der Charité, Berlin a. D.
12:15 – 13:30	Mittagspause
13:30 – 14:30	Erbrechtliche Auswirkungen des MoPeG RA Dr. Nikolas Hölscher, FAErbR, FAFamR, FAHGR, Stuttgart
14:30 – 15:30	Wirksamkeit von Pflichtteilsverzichtsverträgen RAuN Dr. Arnd Becker, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Essen
15:30 – 16:00	Pause
16:00 – 17:15	Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München RIOLG Holger Krätzschel, 33. Zivilsenat München, Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein
17:15 – 18:15	Das Güterichterverfahren RIinLG Regina Gräfin zu Ortenburg, Landgericht München II
18:15 – 18:30	Zusammenfassung der Thesen des Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.



BayerischerAnwaltverband

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder..... € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30)
– für Nichtmitglieder € 490,- zzgl. MwSt (= € 583,10)

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. HP VI/2023

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 17. Juli 2023: 9:00 bis 18:30 Uhr Präsenz-Tagung

für DAV-Mitglieder: € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30) für Nichtmitglieder: € 490,- zzgl. MwSt (= € 583,10)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mit-teilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Die Rechnung, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Gebührenrecht



Keine Mutwilligkeitsprüfung im Vergütungsfestsetzungsverfahren

– LAG München ändert seine Rechtsprechung –

In den MAV-Mitteilungen Mai 2023, S. 14 hatten wir über die Rechtsprechungsänderung des LAG München zur Höhe der Einigungsgebühr bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Mehrwert eines Vergleichs berichtet. Das LAG München hatte seine in der Republik einzigartige Rechtsprechung aufgegeben und sich dem Gesetz angeschlossen.

Nunmehr hat die jetzt zuständige 11. Kammer mit einer weiteren bisherigen ständigen Rechtsprechung der 6. Kammer des LAG München gebrochen.

In der Sache geht es um die Frage, ob der Urkundsbeamte im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 55 RVG die Frage der Mutwilligkeit prüfen darf, also ob er den Vergütungsanspruch, der sich aufgrund des bzw. der Beordnungsbeschlüsse ergibt, im Nachhinein beschränken darf.

Was war passiert?

Der Anwalt hatte für seinen Mandanten eine Klage beim Arbeitsgericht eingereicht. Wenige Tage später hatte er für dessen Ehefrau eine nahezu gleichlautende Klage eingereicht. Das ArbG hat sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau Prozesskostenhilfe bewilligt und den Anwalt beigeordnet. Beide Verfahren sind dann später durch einen Mehrwertvergleich erledigt worden. In beiden Verfahren wurden Verfahrenskostenhilfe und Beordnung auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt. Daraufhin hat der Anwalt in beiden Verfahren seine Vergütung aus dem jeweiligen Streitwert zur Festsetzung angemeldet. Der Urkundsbeamte war der Auffassung, dass das getrennte Vorgehen in zwei Klagen rechtsmissbräuchlich gewesen sei. Die Eheleute hätten vielmehr in einer gemeinsamen Klage vorgehen müssen. Sie hätten entweder von vorneherein im Wege der subjektiven und objektiven Klagenhäufung vorgehen können oder später im Wege der subjektiven und objektiven Klagerweiterung. Das getrennte Vorgehen sei mutwillig gewesen, weil es höhere Kosten ausgelöst habe. Daher sei im Vergütungsfestsetzungsverfahren die Vergütung auf den Betrag zu beschränken, der sich im Falle einer gemeinsamen Klage ergeben hätte. Die hiergegen erhobene Erinnerung hatte keinen Erfolg. Der Richter am ArbG hat unter Berufung auf die ständige Rechtsprechung des LAG die Erinnerung zurückgewiesen und auch - soweit der Beschwerdewert nicht erreicht sei - die Zulassung der Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung verneint. Das LAG hat auf die Beschwerde hin antragsgemäß festgesetzt und dem Anwalt die Gebühren für jedes

Verfahren gesondert zugesprochen (Beschl. v. 21.2.2023 – 11 Ta 31/23).

Das LAG weist zu Recht darauf hin, dass die Mutwilligkeit des Vorgehens einer bedürftigen Partei sehr wohl zu prüfen ist. Diese Mutwilligkeit kann insbesondere in einem getrennten Vorgehen liegen, wenn auch ein einheitliches Vorgehen in Betracht kommt (BAG NJW 2011, 1161).

Die Frage der Mutwilligkeit ist allerdings bereits im Bewilligungsverfahren zu prüfen. Soweit eine Mutwilligkeit besteht, ist der Prozesskostenhilfeantrag zurückzuweisen. Dies ergibt sich aus der Gesetzessystematik. Die Vorschrift des § 114 ZPO schließt die Bewilligung aus, wenn das Vorgehen mutwillig ist. Hieraus folgt, dass die Mutwilligkeit vorab im Bewilligungsverfahren zu prüfen ist. Hat der Richter aber im Bewilligungsverfahren die Mutwilligkeit verneint, dann darf der Urkundsbeamte im Nachhinein nicht diese Entscheidung des Richters konterkarieren, indem er nunmehr doch Mutwilligkeit annimmt und anders festsetzt.

Dies entsprach im Übrigen außerhalb des LAG-Bezirks München schon immer ständiger Rechtsprechung (LAG Hamburg AGS 2016, 433; LAG Mecklenburg-Vorpommern AGS 2016, 588; LAG Nürnberg NZA-RR 2016, 36; LAG Hessen, Beschl. v. 15.10.2012 - 13 Ta 303/12; OLG Hamm AGS 2017, 141; OLG Bremen AGS 2015, 337). Lediglich die 6. Kammer des LAG München (Beschl. v. 17.7.2012 – 10 Ta 281/1) war anderer Auffassung.

Seitdem nunmehr die 11. Kammer für Beschwerden nach § 55 RVG zuständig ist, weht offenbar beim LAG München ein anderer Wind. Das LAG München hatte ja bereits schon mit der verfehlten Rechtsprechung der 6. Kammer aufgeräumt, die für Mehrwertvergleiche bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe nur eine 1,0 Gebühr gewährte.

Das LAG München führt zu Recht aus, dass die Mutwilligkeit ausschließlich vom Richter zu prüfen ist, und zwar im Bewilligungsverfahren. Verneint der Richter die Mutwilligkeit oder – was der Regelfall ist – prüft er sie erst gar nicht -, dann steht damit für das spätere Abrechnungsverfahren fest, dass nicht von einer Mutwilligkeit ausgegangen werden darf. Eine fehlerhafte Entscheidung des Richters kann nicht mehr im Vergütungsfestsetzungsverfahren korrigiert werden. Der Urkundsbeamte ist nicht Kontrollinstanz des Richters. Er hat vielmehr dessen Entscheidung hinzunehmen. Dies ergibt sich letztlich auch aus dem Wortlaut des Gesetzes nämlich aus § 48 Abs. 1 S. 1 RVG.

Die Entscheidung des LAG München darf allerdings nicht die Anwaltschaft dazu verleiten, die Mutwilligkeit völlig außer Betracht zu lassen. Mutwilliges Vorgehen ist nach wie vor nicht zulässig und wird auch nicht von der Prozesskostenhilfe gedeckt. Diese Mutwilligkeit ist allerdings bereits im Bewilligungsverfahren zu prüfen und nicht im Nachhinein im Vergütungsfestsetzungsverfahren.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das LAG München selbstverständlich in beiden Verfahren aus den Mehrwerten des Vergleichs auch eine 1,5-Einigungsgebühr festgesetzt hat. Es hat insoweit nochmals seine geänderte Rechtsprechung (Beschl. v. 15.2.2023 – 11 TA 28/23; siehe MAV-Mitteilungen Mai 2023, S. 14) bestätigt, wonach die Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Mehrwert eines Vergleichs nicht zur Ermäßigung der Einigungsgebühr führt.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



MAV | Seminare

2023 JUNI

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
Juni bis November 2023

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Bau- und Architektenrecht	11
Berufsrecht	13
Erbrecht	15
Familienrecht	20
Gebühren	23
Handels- und Gesellschaftsrecht	24
Insolvenzrecht	26
Kanzleiführung	29
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	31

Seminare für Mitarbeitende	32
Sozialrecht	34
Steuerrecht	37
Strafrecht	40
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	41
Anmeldeformular	43

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Juni 2023 bis November 2023

Juni 2023

20.06.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Erbrecht	15
21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RA Thomas Schulte Honorarverhandlungen mit Mandanten	29
29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr RA Holger Grams Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungs- vereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO	13

Juli 2023

04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D. Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht	26
06.07.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht	9
11.07.2023: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr Ri'inOLG Christine Haumer Bauvertragsrecht: Die Haftung des Unternehmers für Mängel Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	11
20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/ Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht	24
25.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, RiAG a.D. Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen – alle Kündigungstatbestände und Rechtsfolgen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht	31

September 2023

19.09.2023: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr Dieter Schüll „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung	32
21.09.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RIAG Dr. Benjamin Webel Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht	27
10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO 26.09.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – Teil I 27.09.2023: 09:30 bis ca. 15:00 Uhr – Teil II (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen) Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43f BRAO Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden):	14
28.09.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	41
10.10.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl Haftungsfälle beA: Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses	42
11.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RA Prof. Dr. Eckhart Müller Berufsrisiken des Strafverteidigers Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Strafrecht	40
19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RA Wolfgang Schwackenberg Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht	16
25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV) Kompakt-Seminar für Rechtsanwält*innen u. Mitarbeiter*innen	23

24.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Achim Diergarten
Geldwäschegesetz: Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 Intensiv-Seminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte 30

26.10.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
 Notar Dr. Thomas Wachter
Gesellschaftsrecht 2023
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht, FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Insolvenzrecht oder FA Steuerrecht 25

November 2023

07.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Dr. Jürgen Soyka, VRIOLG a.D.
Kindesunterhalt aktuell – Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des BGH
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht 21

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RAin Bettina Schmidt
Gleitender Übergang in die Altersrente
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 6

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein
Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht 18

21.11.2023: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr
 Ri'inOLG Christine Haumer
Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht 12

23.11.2023: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr
 Notar Dr. Eckhard Wälzholz
Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung – Gestaltungsberatung –
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerrecht 19

24.11.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr
 Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgericht
Darlegungs- und Beweislast im arbeitsgerichtlichen Verfahren
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Arbeitsrecht 7

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RAin Bettina Schmidt
Update BEM
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 8

30.11.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 10

Dezember 2023 (Vorschau)

Wiederholung: 05.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Wolfgang Servatius
Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Ri'inOLG Christine Haumer/VRIOLG Hubert Fleindl
ZPO: Zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess (Arbeitstitel)
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht

11.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiAG Dr. Andreas Schmidt
Insolvenzrecht aktuell (Arbeitstitel)
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht

15.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiArbG Dr. Christian Schindler
Arbeitsrecht aktuell
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Arbeitsrecht

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Dr. Klaus Bauer
Steuerünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht, FA Steuerrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

Für Anwalt*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Für Anwalt*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

(*Preise inkl. MwSt.)

Preise für Mitarbeiter*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Gleitender Übergang in die Altersrente

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Gleitender Übergang in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken – praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht für beide Versichertengruppen und neue Regelungen beim Hinzuverdienst ab dem 01.01.2023.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzten, Architekten, Apothekern und Rechtsanwälten – gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist.

Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Das Live-Online-Seminar erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Mitglieder von Versorgungswerken und gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Unter anderem wird auch erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Darlegungs- und Beweislast im arbeitsgerichtlichen Verfahren

24.11.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

<p>Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.</p>	<p>Eine detaillierte Seminarbeschreibung folgt demnächst an dieser Stelle und unter www.mav-service.de.</p>	<p>Dr. Harald Wanhöfer – Präsident des Landesarbeitsgerichts München</p>
--	---	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RAin Bettina Schmidt, Bonn

Update BEM

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Update BEM, behinderungs- und leidensgerechte Beschäftigung sowie Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers – Neue gesetzliche Regelungen und aktuelle Rechtsprechung.

Bereits durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 ist mit Wirkung zum 10.06.2021 der § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) um einen neuen Satz 2 ergänzt worden, wonach Beschäftigte zum BEM eine Vertrauensperson nach eigener Wahl hinzuziehen können. Diese gesetzliche Neuregelung ist noch nicht allen Beteiligten in einem BEM-Verfahren bekannt, hat aber auch Auswirkungen auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und auf die ordnungsgemäße Durchführung eines BEM.

Zum anderen sind in den letzten drei Jahren wichtige Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten, dem Bundesarbeitsgericht und dem EuGH zu Problembereichen bei der Wiedereingliederung, der leidensgerechten Beschäftigung und zum BEM ergangen, die jeder im Arbeits- und sozialrechtlichen Praxis kennen sollte. So hat sich u.a. das BAG zu den Fragen geäußert, ob Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein BEM haben, wann ein BEM abgeschlossen ist und wie oft ein BEM durchgeführt werden muss.

Das Live-Online-Seminar erläutert zum einen die neue rechtliche Regelung zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM (§ 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX) mit den Konsequenzen im Hinblick auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die arbeitsrechtliche Praxis. Zum anderen beinhaltet das Seminar auch die neueste Rechtsprechung und ihre Praxisrelevanz in

Bezug auf die behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung von Arbeitnehmern und deren Schadensersatzansprüchen.

Mit diesem Seminar können sich alle Praktiker im BEM-Verfahren und bei der behinderungs- bzw. leidensgerechten Beschäftigung von Arbeitnehmern auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bringen.

1. **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)**
Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, neue Rechtsprechung des BAG zur wiederholten Durchführung eines BEM und zum Abschluss des BEM-Verfahrens, Einleitung und Ende des BEM-Prozesses, Anforderungen an ein ordnungsgemäßes BEM, Hinzuziehung einer Vertrauensperson, Aktuelles zum Datenschutz im BEM, Auswirkungen eines unterlassenen BEM, Darlegungs- und Beweislast bei der Kündigung, Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX
2. **Anspruch des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf angemessene Beschäftigung nach § 164 Abs. 4 SGB IX**
3. **Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers bei nicht leidensgerechter Beschäftigung/Annahmeverzug des Arbeitgebers unter Berücksichtigung der neueren arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung**
4. **Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld bei längerer Erkrankung des Arbeitnehmers**

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

06.07.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

<p>Erörtert werden neuere Entscheidungen anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditverträge 2. Kontokorrent 3. Zahlungsdienstleistungen 4. Widerruf von Darlehen 5. Sparverträge 6. Prospekthaftung im engeren Sinne 7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen 8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen 9. Verbundene Geschäfte 10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer 11. Bürgschaftsforderungen 12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften 13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken 	<ol style="list-style-type: none"> 14. Sittenwidrige Geschäfte 15. Bereicherungszinsen 16. Vorteilsanrechnung 17. Verjährung 18. Verwirkung 19. Einwendungsverzicht 20. Abtretung notleidender Darlehen 21. AGB 22. Unterlassungsklagen nach UKlaG 23. Musterfeststellungsklagen 24. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer 25. Schadensersatzansprüche der Bank 26. Sonstiges <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 2375, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.11.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2022 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagenrecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagenrecht, so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

Bauvertragsrecht: Die Haftung des Unternehmers für Mängel

11.07.2023: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<p>Die Haftung des Unternehmers für Mängel, unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.</p> <p>Insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen eines Mangels <ul style="list-style-type: none"> - Beschaffenheitsvereinbarung - Anerkannte Regeln der Technik - Funktionaler Mangelbegriff 2. Enthftung des Unternehmers 3. Primäransprüche <ul style="list-style-type: none"> - Nacherfüllungsanspruch - Selbstvornahmerechte 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorschussanspruch - Abrechnung des Vorschusses <ol style="list-style-type: none"> 4. Sekundäransprüche <ul style="list-style-type: none"> - Schadensersatz - Minderung 5. Abrechnungsverhältnis 6. Einwendungen des Auftragnehmers <ul style="list-style-type: none"> - Mitverschulden - Sowiesokosten - „neu für alt“ 7. Verjährung 8. Prozessuale Besonderheiten 	<p>Ri'inOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat - Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen - Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht - Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grün-hagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck`schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozess-vergleich“, Verlag C.H. Beck
--	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

21.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/22 – 11/23.

1. Bauvertragsrecht

- AGB-Fragen
- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Anspruchssicherung
- Verjährung

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Bauprozessrecht

- Aktuelle Entscheidungen zum Bauprozess

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin im Beck'schen Online-Kommentar „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin in Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, „VOB-Kommentar“, Werner Verlag
- Mitautorin in Baumgärtel/Laumen „Handbuch der Beweislast“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 30 **Diergarten, Geldwäschegesetz: Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**
24.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Holger Grams, Grams & Hagn Rechtsanwälte, München

Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO

29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

Die zum 01.08.2022 in Kraft getretene Reform der BRAO hat erhebliche Konsequenzen für die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung von Berufsausübungsgesellschaften (§§ 51, 59n, o BRAO).

Weniger thematisiert wurden in den berufrechtlichen Medien die Konsequenzen, die sich daraus für Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO ergeben. Hier besteht erheblicher Überprüfungs- und ggf. Anpassungsbedarf, da andernfalls das Risiko besteht, dass bestehende Vereinbarungen mit Mandanten nun unwirksam sind.

RA Holger Grams

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
- berät seine Mandanten überwiegend zu Anwaltschaftung, Haftpflichtrecht und Versicherungsrecht
- Referent in der Anwaltsfortbildung
- Dozent an der Deutschen Richterakademie sowie in der Referendarausbildung
- Mitautor z.B. in Hartung / Scharmer, „Berufs- und Fachanwaltsordnung: BORA/FAO“, 8. Aufl. 2022, Verlag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

26.09.2023 von 12:00 bis 17:30 Uhr und 27.09.2023 von 09:30 bis ca. 15:00 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden von fachkundigen Referent*innen in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine 26.09.2023 (Teil 1), 12:00 bis 17:30 Uhr und 27.09.2023 (Teil 2), 09:30 bis 15:00 Uhr nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung

II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit

III. Berufsrecht rund um die Vergütung

IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung

V. Internationales Berufsrecht

Es referieren für Sie:

RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
- Referent aller bayerischer Rechtsanwaltskammern
- engagiert in der Referendarausbildung
- Mitarbeit im Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

Dr. Wieland Horn

- ausgewiesener Spezialist des anwaltlichen Berufsrechts
- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.
- zuletzt Geschäftsführer der RAK beim Bundesgerichtshof (BGH)
- davor langjähriger Hauptgeschäftsführer der RAK München

Rechtswirtschaftin Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtswirtschaftin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst-Gebühren-Telefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss

RA Prof. Dr. Eckhart Müller

- Fachanwalt für Strafrecht
- 1994 bis 2006 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München, von 1998 bis 2006 deren Vizepräsident
- 1999 bis 2011 Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer
- Div. Veröffentlichungen, u.a. Mitautor v. „Berufsrisiken des Strafverteidigers“ 2. Aufl. 2021
- Mitherausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs „Strafverteidigung“ 3. Aufl. 2022

RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin
- berät und vertritt Rechtsanwälte und Freiberufler in allen berufsrechtlichen Fragen
- Professorin für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule
- Referendarausbilderin beim OLG München

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 300,00 zzgl. MwSt (= € 357,00)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

20.06.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

I. Nachlassverfahren

1. Grundzüge des FamFG-Verfahren
2. Amtliche Verwahrung
3. Eröffnung letztwilliger Verfügungen
4. Erbscheinsverfahren
5. Einziehung und Kraftloserklärung von Erbscheinen
6. Rechtsmittelverfahren
7. Kosten- und Gebührenrecht im Nachlassverfahren

II. Erbprozesse

1. Erbenfeststellungsklage
2. Herausgabeklage des Erben
3. Pflichtteilsklage
4. Erbnunwürdigkeitsklage
5. Klage des Vertragserben
6. Auseinandersetzungsklage

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2023; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Anwaltliche Tätigkeit, insbesondere anwaltliche Beratung, erfordert einen ganzheitlichen Blick. Nicht nur die konkrete Lösung eines singulären rechtlichen Problems, sondern insbesondere auch die Auswirkungen dieser Lösung auf andere rechtliche Bereiche sind hierbei zu beachten. Sie erfordern Kenntnis von Schnittstellen eines Rechtsgebiets zu anderen betroffenen Rechtsgebieten. In Familien- und Erbsachen ist die Kenntnis der Schnittstellen von besonderer Bedeutung.

A. Schnittstellen beim Familien-, Erb- und Steuerrecht der Verwandten

- I. Der betroffene Personenkreis
 1. Das Abstammungsrecht
 2. Die Begründung der rechtlichen Verwandtschaft durch Adoption
- II. Unterhalt und Tod
 1. Unterhaltsrecht und Tod
 2. „Erbrechtliche“ Unterhaltsansprüche
- III. Kindschaftsrecht und Tod
- IV. Das Verwandtenerbrecht
 1. Das gesetzliche Erbrecht
 2. Rechtliche Gestaltungen des Erbrechts
 3. Das Pflichtteilsrecht
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

B. Schnittstellen im Familien-, Erb- und Steuerrecht von Eheleuten

- I. Die Ehe und der Tod
 1. Wirksame Eheschließung
 2. Gesetzliches Ehegattenerbrecht
 3. Erbrechtliche Auswirkungen unwirksamer Eheschließungen
- II. Der Ehegattenunterhalt und der Tod
 1. Der Trennungunterhalt und der Tod
 2. Der nacheheliche Unterhalt und der Tod
 3. Das Vermögensrecht und der Tod
- III. Vermögensausgleich und Tod
 1. Die Verquickung von Erb- und Güterrecht
 2. Sonstiger Vermögensausgleich und der Tod
- IV. Der Versorgungsausgleich und der Tod
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

RA Wolfgang Schwackenberg

- Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D.
- bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)
- Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2023

26.10.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

In Deutschland stehen ca. 1 Mio. Menschen unter rechtlicher Betreuung. Dabei ergeben sich häufig Schnittstellen zum Erbrecht, sei es, dass der Betreute testieren will oder er als Erbe in Betracht kommt. Oft ergeben sich auch Konflikte zwischen dem Betreuer und einem Testamentsvollstrecker.

Das Seminar will die Problematik darstellen und Lösungshilfen geben. Auch wird ein Blick auf die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, dass zum 01.01.2023 in Kraft trat, geworfen. So werden die Auswirkungen des Betreuungsorganisationsgesetz auf die Erbfähigkeit von Berufsbetreuern ebenso erörtert, wie der Testamentswiderruf gegenüber dem geschäftsunfähigen Ehegatten und Probleme im Zusammenhang mit der Ausschlagung der Erbschaft. Angesprochen werden auch Genehmigungserfordernisse des Betreuungs- und des Nachlassgerichts.

1. Die Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023

- Neue Systematik im Familienrecht
- Änderungen im Vormundschafts- und Kindschaftsrecht

- Änderungen im Erbrecht
- Ziel des Betreuungsrechts
- Voraussetzungen der Betreuung
- Die Vorsorgevollmacht
- Die Kontrollbetreuung
- Die Entlassung des Betreuers

2. Der Betreute als Erblasser

- Testamentserrichtung durch den Betreuten
- Testierfähigkeit
- Relative Erbunfähigkeit
- Gemeinschaftliches Testament

3. Der Betreute als Erbe

- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Haftungsbegrenzung durch Nachlassverwaltung, § 1981 BGB
- Testamentsvollstreckung und Betreuung
- das Erbscheinsverfahren
- das Europäische Nachlasszeugnis

4. Der Betreute als Vermächtnisnehmer

5. Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

6. Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht

7. Die Nachlasspflegschaft

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2023; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung

– Gestaltungsberatung –

23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

<p>1. Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab</p> <ul style="list-style-type: none"> – StG 2022: Überblick über die Änderungen im BewG – JStG 2020: eine Revolution für Unternehmerestamente – Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung <p>2. Immobilienbezogene Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Familienheim und Mietwohnimmobilie nach § 13d ErbStG – Nießbrauchsgestaltungen – Nutzung von Bewertungsvorteilen <p>3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen – Güterstandsschaukel – Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen – Heilungsgestaltungen <p>4. Unternehmensnachfolge und Unternehmerestament</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die gleitende Betriebsnachfolge – Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten – Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften samt SBV 	<ul style="list-style-type: none"> – Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, Erlass vom 20.4.2018 und Poolvereinbarungen – Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung – Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG – Flexible Vermächtnisgestaltungen – Probleme mit dem Verwaltungsvermögen – Umstrukturierung und Nachfolgeplanung <p>5. Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umstrukturierung und Erbschaftsteuer – Rückforderungsrechte/Nießbrauch – Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs <p>6. Ausschlagung gegen Abfindung</p> <p>7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis</p> <p>8. Die Erbauseinandersetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mischvermögen – Reines Betriebsvermögen – Fristprobleme <p>9. Gestaltung des Generationensprungs</p> <p>10. Steuerklauseln richtig eingesetzt</p> <p>11. Kettenzuwendungen</p>	<p>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht – Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag – Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Anwaltliche Tätigkeit, insbesondere anwaltliche Beratung, erfordert einen ganzheitlichen Blick. Nicht nur die konkrete Lösung eines singulären rechtlichen Problems, sondern insbesondere auch die Auswirkungen dieser Lösung auf andere rechtliche Bereiche sind hierbei zu beachten. Sie erfordern Kenntnis von Schnittstellen eines Rechtsgebiets zu anderen betroffenen Rechtsgebieten. In Familien- und Erbsachen ist die Kenntnis der Schnittstellen von besonderer Bedeutung.

A. Schnittstellen beim Familien-, Erb- und Steuerrecht der Verwandten

I. Der betroffene Personenkreis

1. Das Abstammungsrecht
2. Die Begründung der rechtlichen Verwandtschaft durch Adoption

II. Unterhalt und Tod

1. Unterhaltsrecht und Tod
2. „Erbrechtliche“ Unterhaltsansprüche

III. Kindschaftsrecht und Tod

IV. Das Verwandtenerbrecht

1. Das gesetzliche Erbrecht
2. Rechtliche Gestaltungen des Erbrechts
3. Das Pflichtteilsrecht

V. Steuerliche Gesichtspunkte

B. Schnittstellen im Familien-, Erb- und Steuerrecht von Eheleuten

I. Die Ehe und der Tod

1. Wirksame Eheschließung
2. Gesetzliches Ehegattenerbrecht
3. Erbrechtliche Auswirkungen unwirksamer Eheschließungen

II. Der Ehegattenunterhalt und der Tod

1. Der Trennungsunterhalt und der Tod
2. Der nacheheliche Unterhalt und der Tod
3. Das Vermögensrecht und der Tod

III. Vermögensausgleich und Tod

1. Die Verquickung von Erb- und Güterrecht
2. Sonstiger Vermögensausgleich und der Tod

IV. Der Versorgungsausgleich und der Tod

V. Steuerliche Gesichtspunkte

RA Wolfgang Schwackenberg

- Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D.
- bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)
- Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Jürgen Soyka, VRiOLG a.D., Düsseldorf

Kindesunterhalt aktuell – Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des BGH

07.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das Seminar befasst sich mit dem Kindesunterhalt bei gehobenen Einkünften und den nachteiligen Auswirkungen darauf durch Ausweitung der Düsseldorfer Tabelle auf 15 Einkommensgruppen sowie der damit zusammenhängenden neuen Rechtsprechung des BGH zum erhöhten Elementarbedarf in Abgrenzung zum Mehr- und Sonderbedarf.

Behandelt wird ferner der Wegfall der gesteigerten Unterhaltspflicht sowohl bei anderen leistungsfähigen Verwandten, wie dem betreu-

enden Elternteil oder Großeltern, als auch ab der 2. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle.

Es beinhaltet ferner das Wechselmodell, das erweiterte Umgangsrecht, die Leistungsfähigkeit verheirateter Unterhaltspflichtiger, die Bedarfsberechnung bei minderjährigen Kindern nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und die Hausmann-Rechtsprechung.

Dr. Jürgen Soyka

- VRiOLG a.D. und ehemaliger Vorsitzendes des 7. Familiensenats des OLG Düsseldorf
- langjähriger Mitgestalter der Düsseldorfer Tabelle und Mitglied in der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages
- Mitherausgeber und Mitautor mehrerer Werke zum Unterhaltsrecht und FamFG
- Mitherausgeber der Zeitschrift Familie und Recht und dort mit der Auswertung der BGH-Rechtsprechung befasst

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

In Deutschland stehen ca. 1 Mio. Menschen unter rechtlicher Betreuung. Dabei ergeben sich häufig Schnittstellen zum Erbrecht, sei es, dass der Betreute testieren will oder er als Erbe in Betracht kommt. Oft ergeben sich auch Konflikte zwischen dem Betreuer und einem Testamentsvollstrecker.

Das Seminar will die Problematik darstellen und Lösungshilfen geben. Auch wird ein Blick auf die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, dass zum 01.01.2023 in Kraft trat, geworfen. So werden die Auswirkungen des Betreuungsorganisationsgesetz auf die Erbfähigkeit von Berufsbetreuern ebenso erörtert, wie der Testamentswiderruf gegenüber dem geschäftsunfähigen Ehegatten und Probleme im Zusammenhang mit der Ausschlagung der Erbschaft. Angesprochen werden auch Genehmigungserfordernisse des Betreuungs- und des Nachlassgerichts.

1. Die Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023

- Neue Systematik im Familienrecht
- Änderungen im Vormundschafts- und Kindschaftsrecht

- Änderungen im Erbrecht
- Ziel des Betreuungsrechts
- Voraussetzungen der Betreuung
- Die Vorsorgevollmacht
- Die Kontrollbetreuung
- Die Entlassung des Betreuers

2. Der Betreute als Erblasser

- Testamentserrichtung durch den Betreuten
- Testierfähigkeit
- Relative Erbunfähigkeit
- Gemeinschaftliches Testament

3. Der Betreute als Erbe

- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Haftungsbegrenzung durch Nachlassverwaltung, § 1981 BGB
- Testamentsvollstreckung und Betreuung
- das Erbscheinsverfahren
- das Europäische Nachlasszeugnis

4. Der Betreute als Vermächtnisnehmer

5. Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

6. Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht

7. Die Nachlasspflegschaft

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2023; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebühren

Ein Seminar zu Anwaltshonorar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 29 **Schulte, Honorarverhandlungen mit Mandanten**
21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Hybrid-Seminar	Kompakt-Seminar
----------------	-----------------

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>Die Referentin, geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht, führt Sie mit einem lebendigen Vortrag durch das Thema Abrechnung.</p> <p>Schwerpunkte in diesem Seminar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einholung der Deckungszusage – wann eigenes Mandat? - RSV lehnt Deckung ab – und jetzt? - Kostenfrei heißt nicht haftungsfrei! - Eintritt des Rechtsschutzfalls – konkrete Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Höhe der Geschäftsgebühr – Argumente pro 2,5 - Formulierungshilfen für Schreiben an die RSV - Beratung mit Einigung / Abgrenzung zur Vertretung - RSV und Mehrvergleich - Kostenquote bei Vergleich entspricht nicht dem Obsiegen – was nun? <p>Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geprüfte Rechtsfachwirtin - referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht - betreut das Jour-Dienst-Gebühren-telefon der RAK München - Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV - aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss
--	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres Seminare zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 26 **Gehrlein, Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz**

04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die neuere BSG-Rechtsprechung zur Beitragspflicht von GmbH-Gesellschaftern hat zu umfangreichen Beitragsnachforderungen nach Betriebsprüfungen geführt. Daraus haben sich Haftungsverfahren gegenüber Steuerberatern und Anwälten ergeben, bei denen fachüber-greifende Aufklärungs- und Hinweispflichten eine entscheidende Rolle zukommen werden. Diese Konstellationen hat uns veranlasst, die Grundzüge und auch die Feinheiten der Haftung im Bereich des Beitragsrechts in unserem Seminar darzustellen. Zugleich bilden Fingerzeige einen Schwerpunkt, an welchen Stellen im Mandat Stolpersteine drohen und welche Schritte zu ergreifen sind, um Schäden und Haftung gar nicht erst entstehen können.

Aus den Themen:

A. Grundzüge der Beraterhaftung

1. Haftungsvoraussetzungen
2. Abschluss eines Beratervertrages
3. Pflichten des Beraters
4. Zurechnungszusammenhang zwischen Beratungsfehler und Schaden
5. Schadensbemessung
6. Verjährung

B. Beitragspflichten in der GmbH

Teil I: GmbH-Gesellschafter und Sozialversicherung

1. GmbH-Geschäftsführer und Versicherungspflicht

2. GmbH-Gesellschafter als Angestellte; beschäftigt in der eigenen Kanzlei-GmbH Rechtsprechungsänderung oder nicht?
3. Beitragsrisiken: Nachforderung, Säumniszuschlag
4. Sonderfälle Private Krankenversicherung sowie Versorgungswerk
5. Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger: Inhalt und Bedeutung im Mandat

Teil II. Schaden und Haftung

1. Grundsätzliche Anwaltspflichten nach der BGH-Rechtsprechung und Übertragung auf das Beitragsrecht
2. Schaden und Haftung
3. Rechtsprechung: BAG und Arbeitgeberhaftung für Versorgungsschaden

Teil III. Steuerberater- und Anwaltspflichten

1. Rechtsprechung zu mandatsüberschreitenden Pflichten: Steuerberater
2. Besonderheiten des Beitragsrechts
3. Anwaltspflichten und Stolpersteine

Teil IV. Auch Sozialversicherungsträger können haften

1. Amtshaftung: Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Hinweispflichten
2. Schaden und Mitverschulden

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2023

26.10.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Behandlung von Darlehen eines Gesellschafters in der Insolvenz - insbesondere der Insolvenz einer GmbH - wirft schwierige Rechtsfragen auf, mit denen Rechtsprechung und Wissenschaft seit langem konfrontiert sind. Zur Regelung dieser Materie hat die Rechtsprechung auf der Grundlage von §§ 30,31 GmbHG das sog. Eigenkapitalersatzrecht entwickelt. Im Rahmen der GmbH-Reform des Jahres 2008 (MoMiG) wurde das verästelte und überaus komplizierte Eigenkapitalersatzrecht beseitigt, das Recht der Gesellschafterdarlehen sowie wirtschaftlich entsprechender Finanzierungshilfen neu geordnet und in das Insolvenzanfechtungsrecht verlagert.

Dieses Seminar zeigt ausgehend von den Kernaussagen des Eigenkapitalersatzrechts anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung die Rechtsentwicklung bis hin zum geltenden Rechtszustand auf und verdeutlicht die weiterhin bestehenden Verbindungslinien, wenn in bestimmten Konstellationen ‚altes Recht‘ im ‚neuen Recht‘ Anwendung findet. Auch wird die Anwendbarkeit von Alt- und Neurecht untersucht.

Ein erster Schwerpunkt des Seminars liegt in der Darstellung der § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO, die als zentrale Vorschriften des neuen Rechts die Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen anordnen. Das Gesetz bezieht nicht nur Gesellschafterdarlehen, sondern auch wirtschaftlich entsprechende Rechtshandlungen in seinen Anwendungsbereich ein. Darum wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden. Welche Forderungen einem Darlehen wirtschaftlich gleichstehenden, wird ebenso dargestellt. Dabei handelt es sich um Forderungen, die sich durch Stehenlassen oder Stundung in eine darlehensgleiche Forderung verwandelt haben.

Im Einzelnen:

- **Grundstrukturen des neuen Rechts:** Darstellung der § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 InsO, der zentrale Vorschriften des Gesellschafterdarlehensrechts. Sie regeln in ihrem Zusammenwirken die Voraussetzungen der Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen.
- **Sachlicher Anwendungsbereich:** Gesellschafterdarlehen und gleichgestellte Forderungen. Fälle der Gleichstellung von Drittforderungen infolge Stundung und Stehenlassen.
- **Persönlicher Anwendungsbereich:** Es wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden.

Das Gesetz unterwirft neben der Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens weitere Tatbestände der Anfechtung. Anfechtbar ist die Besicherung eines Gesellschafterdarlehens gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Dabei geht es einmal um die Sicherung von Darlehen der Gesellschafter (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und das Verhältnis dieser Vorschrift zu § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Ferner wird erörtert, ob zugunsten des Gesellschafters das Bargeschäftsprivileg gilt.

Zum anderen sind von dem Gesellschafter gewährte Sicherungen von Drittdarlehen anfechtbar, die eine Gesellschaft etwa bei ihrer Bank aufnimmt (§ 135 Abs. 2 InsO). Dabei stellen sich schwierige Fragen im Hinblick auf die notwendige Rechtshandlung, den Darlehensgeber und die Anspruchshöhe.

Nutzungsüberlassungen bildeten einen Kernbereich des alten Eigenkapitalersatzrechts. Hier hat § 135 Abs. 3 InsO eine Neuregelung getroffen. Die hierzu ergangene Rechtsprechung wird eingehend erläutert.

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltschaft, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltschaftsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz

21.09.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es ergeben sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Durch das Recht der Versagung der Restschuldbefreiung bieten sich außerdem weitreichende Chancen für Gläubiger, ihre Forderungen zu bewahren. Für den Schuldner besteht das Risiko, die Restschuldbefreiung nicht zu erlangen.

Dieses Seminar beleuchtet die verschiedenen Fragestellungen und zeigt praxismgerechte Lösungswege auf.

I. Die Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu sonstigen Insolvenzverfahren

- Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
- Ständesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
- Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

II. Abtretungsfrist, Obliegenheiten und Co, Fallstricke für eine erfolgreiche Entschuldung des Schuldners

- Aktuelle Entwicklungen im RSB-Verfahren
- Verkürzungsmöglichkeiten der Wohlverhaltensperiode und Ihre Probleme

- Gestaltungsmöglichkeiten für den Schuldner nach dem geltenden Recht
- Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Versagung gem. § 295, 296 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Der Umgang mit von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen gem. § 302 InsO.
- Anmeldung von Forderungen aus unerlaubten Handlungen und ihre Probleme

III. Gestaltungsmöglichkeiten und besondere Verfahren in der Insolvenz der natürlichen Person

- Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan als Option zur Anfechtungsvermeidung?
- Insolvenzpläne bei natürlichen Personen und Ihre Besonderheiten
- Probleme der selbständigen Tätigkeit im Insolvenzverfahren
- Freigabe der selbständigen Tätigkeit und ihre Folgen
- Zweitinsolvenzverfahren
- Fallbeispiele aus der Rechtsprechung zur Insolvenz der natürlichen Person
- Probleme des asymmetrischen Verfahrens
- Sanierungsrechtliche Optionen bei natürlichen Personen

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2023

26.10.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleiführung

Weitere Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 13 **Grams, Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO**
29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr
- S. 32 **Schüll, „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung**
19.09.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- S. 23 **Jungbauer, Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)**
25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thomas Schulte, Schulte Beratung & Training für Verhandlungsführung, Hamburg

Honorarverhandlungen mit Mandanten

21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Ziel des Seminars ist, professionelle und erfolgreiche Honorarverhandlungen sicher zu führen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden Rechtsanwälte immer wieder mit dem Verlangen nach Anpassung der Konditionen konfrontiert und Neumandanten verlangen entsprechende Nachlässe. Insbesondere jetzt ist es unerlässlich das notwendige Handwerkszeug zu beherrschen, um diese Gespräche erfolgreich zu führen ohne das Mandat zu gefährden und die gesetzten Honorarziele zu erreichen!

Lernen sie durch strategisch sachgerechtes Verhandeln ihre Honorarforderungen zu optimieren und solche Verhandlungen effektiv vorzubereiten. Hierbei gilt es, unter Einbeziehung der Interessen des Mandanten, typische Fehler zu vermeiden und Kompromisse zu umgehen. Dieses durch Nutzung von gezielten Argumentations- und Fragetechniken, das Erkennen von manipulativem Vorgehen, den Umgang mit Machtsituationen und sachgerechtem taktischem und strategischem Verhalten.

RA Thomas Schulte

- seit seiner Zulassung zum Rechtsanwalt vor mehr als 20 Jahren betriebswirtschaftlich tätig
- geprüfter und ausgebildeter Trainer des Bundesverband für Training, Beratung & Coaching (BDVT)
- Gründer und Inhaber der Firma Schulte Beratung & Training für Verhandlungsführung
- davor als Gründer eines Startups mit abschließendem Verkauf unter Beteiligung von Finanzinvestoren sowie als Beschäftigter im Konzern von der Geschäftsleitung Einkauf bis zum Vorstand Vertrieb in unterschiedlichsten Rollen tätig. Das Spektrum der Verhandlungen reicht von konzerninternen Verhandlungen in Investitionsausschüssen, Investorenverhandlungen, Ein- und Verkaufsverhandlungen mit Unternehmen, Kommunen bis hin zu Verbänden und Institutionen wie dem DFB und der UEFA
- repräsentiert bei der von der Berater-Ikone Roland Berger 1974 gegründeten Trainerakademie TAM den Bereich der Verhandlungsführung und hält Gastvorträge an der WHU

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Achim Diergarten, Attenkirchen

Geldwäschegesetz: Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

24.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Geldwäscheprävention – ein Thema, das in der Anwaltschaft aufgrund einer verstärkten Aufsicht nun immer mehr in den Fokus rückt.

Nach dem Geldwäschegesetz können Anwältinnen und Anwälte einschließlich Syndikusanwältinnen und -anwälte sowie Kammerrechtsbeistände sogenannte „Verpflichtete“ sein, wenn sie – je nach Mandat – Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausüben.

Versäumnisse bei der Geldwäscheprävention können für die Verpflichteten schwerwiegende Folgen haben.

Das Seminar soll helfen, zu erkennen, wann man zu einem Verpflichteten wird, und was es dann zu beachten gilt.

1. Wann wird ein Rechtsanwalt Verpflichteter nach dem GwG?
2. Wie sieht ein ordnungsgemäßes Risikomanagement aus?
3. Welche Sorgfaltspflichten ergeben sich für verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte?
 - Wann ist eine Identifizierung des Mandanten vorzunehmen?

- Auf welche Weise erfolgt eine Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten?
- Ist das Transparenzregister immer einzusehen?
- Wie muss eine Feststellung erfolgen, um eine „politisch exponierte Person“ zu erkennen?
- Darf ich Dritte mit der Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten beauftragen?

4. Wie können Verdachtsfälle erkannt und bearbeitet werden?
5. Welche Pflichten ergeben sich nach der GwG-MeldV-Immobilien?
6. Auf welche Weise erfolgt die Eingabe von Verdachtsfällen in "goAML"?
7. Welche Aufgaben hat die Rechtsanwaltskammer München als Aufsichtsbehörde?
8. Was für Bußgeldvorschriften können relevant werden?

RA Achim Diergarten

- Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Geldwäscheprävention
- von 1986 bis 2020 bei einem größeren regionalen Kreditinstitut im Rechtsbereich tätig
- von 1993 - 2006 Geldwäschebeauftragter dort; seit 2014 externer Geldwäschebeauftragter für zwei Verpflichtete
- unterstützt ehrenamtlich die Abteilung XV Geldwäsche der RAK München
- Autor u.a. von Diergarten / Fraulob, Geldwäsche, 1. Aufl. 2019, Schäffer-Poeschel Verlag; Diergarten / Barreto Da Rosa, Praxiswissen Geldwäscheprävention, 2. Aufl. 2021, De Gruyter
- Betreiber der Informations-Seite www.anti-geldwaesche.de/ rund um das Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter am AG Dortmund a.D.

Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen – alle Kündigungstatbestände und Rechtsfolgen

25.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht

Die Kündigung von Mietverhältnissen erfolgt aus den unterschiedlichsten Gründen und ist häufig die ultima ratio. Es gilt hier die formellen und materiellen Voraussetzungen zu kennen und rechtssicher umzusetzen, um ggf. keine überflüssigen Kosten auszulösen. Das Mietrecht kennt fast 30 verschiedene Kündigungsgründe. Davon gehören einige zum täglichen Geschäft und andere sind eher exotisch. Aber auch nach einer Kündigung kann es noch weitere Streitpunkte geben. Das beginnt bei der Erstellung der Heizkostenabrechnung für Rumpffahre, geht über die Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Schönheitsreparaturen und endet bei der Räumungsvollstreckung.

Im Seminar wird ein Überblick über alle Kündigungstatbestände gegeben und werden die praxisrelevanten Probleme der wichtigsten Kündigungstatbestände angesprochen. Ferner wird auf die Rechtsfolgen einer Kündigung eingegangen.

1. Die Beendigung des Mietverhältnisses
2. Der Mietaufhebungsvertrag
3. Das Abwicklungsverhältnis
4. Die Mietsicherheit
5. Die Betriebs- und Heizkostenabrechnung
6. Der Räumungsanspruch
7. Die Räumungsvollstreckung

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- bis Mitte 2022 Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung
- (Mit-) Autor von zahlreichen juristischen Fachbüchern insbes. des „Kündigungshandbuchs“
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Seminare für Mitarbeitende

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreuzer & Kreuzau, Düsseldorf

„Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung

19.09.2023: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, Fortbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei

Die neue Zwangsvollstreckungsformularverordnung ist seit dem 22.12.2022 in Kraft. Die neuen Formulare sind zwar erst ab dem 01.12.2023 verbindlich zu nutzen, jedoch kann der Referent aus seiner täglichen Kanzleitätigkeit bereits über erste Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der neuen Formulare berichten. Die Themen sind u.a.

1. Wann findet der Antrag gem. § 758a Abs. 1 bzw. § 758a Abs. 4 ZPO Anwendung?

2. Das Gerichtsvollzieherformular:

- Adressat, Gläubigeranträge und Übermittlungsmöglichkeiten, Vollmachten, Ergänzungen in Bezug auf Schuldnerbezeichnung
- Anmerkungen zur Übermittlung von Schuldtiteln und weiteren Anlagen auch im Hinblick auf § 754a ZPO
- Optimale Ausnutzung erweiterter Befugnisse des Gerichtsvollziehers im Rahmen der §§ 755 und 802i ZPO
- Effiziente Anwendung der einzelnen Module im Auftrag
- Zu beachtende Unterscheidungsmerkmale bei der Forderungsaufstellung

3. Der Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Anlage 3 zu § 1 Abs. 3 ZVfV)

- Wegfall verschiedener Antragsformulare für Forderungspfändung sowohl bei gewöhnlicher Forderung als auch für die Unterhaltspfändung
- Fehlervermeidung bei unterschiedlichen Antragsarten sowie zusätzliche Angaben zum Schuldner und Drittschuldner
- Verschiedene Zustellungsmöglichkeiten an Drittschuldner und Schuldner
- Ergänzende Anordnungen erkennen und beantragen
- Mögliche Haftungsfallen des Anwaltes bei vereinfachter Vollstreckung im Rahmen des § 829a ZPO
- Unterschiedliche Arten der Forderungsaufstellung

u.v.m.

Schwachstellen erkennen und bewältigen!

Dieter Schüll

- Fachbereichsleitung nationaler und internationaler Forderungseinzug - Zwangsversteigerung - Zwangsverwaltung bei RAe Kreuzer & Kreuzau, Düsseldorf
- langjähriger Praktiker und erfahrener Experte sowohl im Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- erfahrener Referent bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar :

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>Die Referentin, geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht, führt Sie mit einem lebendigen Vortrag durch das Thema Abrechnung.</p> <p>Schwerpunkte in diesem Seminar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einholung der Deckungszusage – wann eigenes Mandat? - RSV lehnt Deckung ab – und jetzt? - Kostenfrei heißt nicht haftungsfrei! - Eintritt des Rechtsschutzfalls – konkrete Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Höhe der Geschäftsgebühr – Argumente pro 2,5 - Formulierungshilfen für Schreiben an die RSV - Beratung mit Einigung / Abgrenzung zur Vertretung - RSV und Mehrvergleich - Kostenquote bei Vergleich entspricht nicht dem Obsiegen – was nun? <p>Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geprüfte Rechtsfachwirtin - referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht - betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München - Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV - aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss
--	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die neuere BSG-Rechtsprechung zur Beitragspflicht von GmbH-Gesellschaftern hat zu umfangreichen Beitragsnachforderungen nach Betriebsprüfungen geführt. Daraus haben sich Haftungsverfahren gegenüber Steuerberatern und Anwälten ergeben, bei denen fachübergreifende Aufklärungs- und Hinweispflichten eine entscheidende Rolle zukommen werden. Diese Konstellationen hat uns veranlasst, die Grundzüge und auch die Feinheiten der Haftung im Bereich des Beitragsrechts in unserem Seminar darzustellen. Zugleich bilden Fingerzeige einen Schwerpunkt, an welchen Stellen im Mandat Stolpersteine drohen und welche Schritte zu ergreifen sind, um Schäden und Haftung gar nicht erst entstehen können.

Aus den Themen:

A. Grundzüge der Beraterhaftung

1. Haftungsvoraussetzungen
2. Abschluss eines Beratervertrages
3. Pflichten des Beraters
4. Zurechnungszusammenhang zwischen Beratungsfehler und Schaden
5. Schadensbemessung
6. Verjährung

B. Beitragspflichten in der GmbH

Teil I: GmbH-Gesellschafter und Sozialversicherung

1. GmbH-Geschäftsführer und Versicherungspflicht

2. GmbH-Gesellschafter als Angestellte; beschäftigt in der eigenen Kanzlei-GmbH Rechtsprechungsänderung oder nicht?
3. Beitragsrisiken: Nachforderung, Säumniszuschlag
4. Sonderfälle Private Krankenversicherung sowie Versorgungswerk
5. Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger: Inhalt und Bedeutung im Mandat

Teil II. Schaden und Haftung

1. Grundsätzliche Anwaltpflichten nach der BGH-Rechtsprechung und Übertragung auf das Beitragsrecht
2. Schaden und Haftung
3. Rechtsprechung: BAG und Arbeitgeberhaftung für Versorgungsschaden

Teil III. Steuerberater- und Anwaltpflichten

1. Rechtsprechung zu mandatsüberschreitenden Pflichten: Steuerberater
2. Besonderheiten des Beitragsrechts
3. Anwaltpflichten und Stolpersteine

Teil IV. Auch Sozialversicherungsträger können haften

1. Amtshaftung: Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Hinweispflichten
2. Schaden und Mitverschulden

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Gleitender Übergang in die Altersrente

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Gleitender Übergang in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken – praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht für beide Versichertengruppen und neue Regelungen beim Hinzuverdienst ab dem 01.01.2023.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzten, Architekten, Apothekern und Rechtsanwälten – gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist.

Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Das Live-Online-Seminar erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Mitglieder von Versorgungswerken und gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Unter anderem wird auch erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Update BEM

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Update BEM, behinderungs- und leidensgerechte Beschäftigung sowie Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers – Neue gesetzliche Regelungen und aktuelle Rechtsprechung.

Bereits durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 ist mit Wirkung zum 10.06.2021 der § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) um einen neuen Satz 2 ergänzt worden, wonach Beschäftigte zum BEM eine Vertrauensperson nach eigener Wahl hinzuziehen können. Diese gesetzliche Neuregelung ist noch nicht allen Beteiligten in einem BEM-Verfahren bekannt, hat aber auch Auswirkungen auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und auf die ordnungsgemäße Durchführung eines BEM.

Zum anderen sind in den letzten drei Jahren wichtige Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten, dem Bundesarbeitsgericht und dem EuGH zu Problembereichen bei der Wiedereingliederung, der leidensgerechten Beschäftigung und zum BEM ergangen, die jeder im Arbeits- und sozialrechtlichen Praxis kennen sollte. So hat sich u.a. das BAG zu den Fragen geäußert, ob Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein BEM haben, wann ein BEM abgeschlossen ist und wie oft ein BEM durchgeführt werden muss.

Das Live-Online-Seminar erläutert zum einen die neue rechtliche Regelung zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM (§ 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX) mit den Konsequenzen im Hinblick auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die arbeitsrechtliche Praxis. Zum anderen beinhaltet das Seminar auch die neueste Rechtsprechung und ihre Praxisrelevanz in

Bezug auf die behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung von Arbeitnehmern und deren Schadensersatzansprüchen.

Mit diesem Seminar können sich alle Praktiker im BEM-Verfahren und bei der behinderungs- bzw. leidensgerechten Beschäftigung von Arbeitnehmern auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bringen.

1. **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)**
Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, neue Rechtsprechung des BAG zur wiederholten Durchführung eines BEM und zum Abschluss des BEM-Verfahrens, Einleitung und Ende des BEM-Prozesses, Anforderungen an ein ordnungsgemäßes BEM, Hinzuziehung einer Vertrauensperson, Aktuelles zum Datenschutz im BEM, Auswirkungen eines unterlassenen BEM, Darlegungs- und Beweislast bei der Kündigung, Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX
2. **Anspruch des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf angemessene Beschäftigung nach § 164 Abs. 4 SGB IX**
3. **Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers bei nicht leidensgerechter Beschäftigung/Annahmeverzug des Arbeitgebers unter Berücksichtigung der neueren arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung**
4. **Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld bei längerer Erkrankung des Arbeitnehmers**

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Anwaltliche Tätigkeit, insbesondere anwaltliche Beratung, erfordert einen ganzheitlichen Blick. Nicht nur die konkrete Lösung eines singulären rechtlichen Problems, sondern insbesondere auch die Auswirkungen dieser Lösung auf andere rechtliche Bereiche sind hierbei zu beachten. Sie erfordern Kenntnis von Schnittstellen eines Rechtsgebiets zu anderen betroffenen Rechtsgebieten. In Familien- und Erbsachen ist die Kenntnis der Schnittstellen von besonderer Bedeutung.

A. Schnittstellen beim Familien-, Erb- und Steuerrecht der Verwandten

- I. Der betroffene Personenkreis
 - 1. Das Abstammungsrecht
 - 2. Die Begründung der rechtlichen Verwandtschaft durch Adoption
- II. Unterhalt und Tod
 - 1. Unterhaltsrecht und Tod
 - 2. „Erbrechtliche“ Unterhaltsansprüche
- III. Kindschaftsrecht und Tod
- IV. Das Verwandtenerbrecht
 - 1. Das gesetzliche Erbrecht
 - 2. Rechtliche Gestaltungen des Erbrechts
 - 3. Das Pflichtteilsrecht
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

B. Schnittstellen im Familien-, Erb- und Steuerrecht von Eheleuten

- I. Die Ehe und der Tod
 - 1. Wirksame Eheschließung
 - 2. Gesetzliches Ehegattenerbrecht
 - 3. Erbrechtliche Auswirkungen unwirksamer Eheschließungen
- II. Der Ehegattenunterhalt und der Tod
 - 1. Der Trennungsunterhalt und der Tod
 - 2. Der nacheheliche Unterhalt und der Tod
 - 3. Das Vermögensrecht und der Tod
- III. Vermögensausgleich und Tod
 - 1. Die Verquickung von Erb- und Güterrecht
 - 2. Sonstiger Vermögensausgleich und der Tod
- IV. Der Versorgungsausgleich und der Tod
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

RA Wolfgang Schwackenberg

- Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D.
- bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)
- Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2023

26.10.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung

– Gestaltungsberatung –

23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

<p>1. Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab</p> <ul style="list-style-type: none"> – StG 2022: Überblick über die Änderungen im BewG – JStG 2020: eine Revolution für Unternehmertestamente – Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung <p>2. Immobilienbezogene Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Familienheim und Mietwohnmobilie nach § 13d ErbStG – Nießbrauchsgestaltungen – Nutzung von Bewertungsvorteilen <p>3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen – Güterstandsschaukel – Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen – Heilungsgestaltungen <p>4. Unternehmensnachfolge und Unternehmertestament</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die gleitende Betriebsnachfolge – Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten – Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften samt SBV 	<ul style="list-style-type: none"> – Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, Erlass vom 20.4.2018 und Poolvereinbarungen – Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung – Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG – Flexible Vermächtnisgestaltungen – Probleme mit dem Verwaltungsvermögen – Umstrukturierung und Nachfolgeplanung <p>5. Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umstrukturierung und Erbschaftsteuer – Rückforderungsrechte/Nießbrauch – Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs <p>6. Ausschlagung gegen Abfindung</p> <p>7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis</p> <p>8. Die Erbauseinandersetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mischvermögen – Reines Betriebsvermögen – Fristprobleme <p>9. Gestaltung des Generationensprungs</p> <p>10. Steuerklauseln richtig eingesetzt</p> <p>11. Kettenzuwendungen</p>	<p>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht – Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag – Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Eckhart Müller, München

Berufsrisiken des Strafverteidigers

11.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Auch in seiner Funktion als Strafverteidiger ist der Rechtsanwalt an die Gesetze gebunden. Der Kampf um die Rechte eines Beschuldigten darf nicht unter Verletzung der allgemeinen Strafgesetze sowie der Berufsordnung geführt werden. Diese sind die Grenzen des zulässigen Verteidigerverhaltens. Strafverteidigung stellt weder einen besonderen Rechtfertigungsgrund noch einen Strafausschließungsgrund dar.

Darüber hinaus ergeben sich aber auch aus der dualen Funktion des Strafverteidigers als unabhängigem Organ der Rechtspflege und der streng einseitig interessengebundenen Beistandsverpflichtung zu Gunsten des Beschuldigten zusätzliche Risiken und Verpflichtungen. Eine exakte Kenntnis der einschlägigen Vorschriften ist unerlässlich, um Gefährdungen zu vermeiden. Hierzu dient diese Veranstaltung.

I. Berufsbild des Strafverteidigers

II. Strafverteidigung und Strafvereitelung

1. Recht zur umfassenden Information
2. Umgang mit der Wahrheit

3. Umgang mit Zeugen
4. Umgang mit sachlichen Beweismitteln
5. Prozessverzögerung, Missbrauch prozessualer Rechte
6. Strafvollstreckungsvereitelung

III. Grenzen der Solidarisierung mit dem Mandanten

1. Beteiligung an der Straftat des Mandanten
2. Beteiligung an Aussagedelikten

IV. Grenzen aufgrund besonderer Rechte und Pflichten

1. Parteiverrat
2. Schweigerecht und Schweigepflicht
3. Verbotener Verkehr mit Gefangenen

V. Risiken bei Umgang mit Geld

1. Untreue
2. Geldwäsche
3. Gebührenüberhebung

RA Prof. Dr. Eckhart Müller

- Fachanwalt für Strafrecht
- Seit 1976 ausschließlich in Strafsachen tätig
- 1994 bis 2006 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München, von 1998 bis 2006 deren Vizepräsident
- 1999 bis 2011 Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer
- 2011 bis 2019 Vorsitzender der Münchner Juristischen Gesellschaft
- Umfangreiche Vortragstätigkeit in der Aus- und Fortbildung von Rechtsreferendaren und Rechtsanwälten und an den Richterakademien in Trier und Wustrau
- Vielfältige Veröffentlichungen, zuletzt Mitautor von „Berufsrisiken des Strafverteidigers“ 2. Auflage 2021
- Mitherausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs „Strafverteidigung“ 2. Auflage 2014, 3. Auflage 2022

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

28.09.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

<p>Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.</p> <p>Themenschwerpunkte sind:</p> <p>1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich? – Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts</p> <p>2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter – Keine automatische Rückverweisung – Einzelfälle</p>	<p>3. Verletzung richterlicher Pflichten – Die Grundlagen richterlicher Pflichten – Die richterlichen Pflichten im Einzelnen</p> <p>4. Fehler im Beweisverfahren – Durchführung der Beweisaufnahme – Einzelne Beweismittel – Schlusserörterung – Beweiswürdigung im Urteil</p> <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema in elektronischer Form als PDF Mailanhang.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <p>– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München – Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.</p>
--	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Ri'inOLG Christine Haumer, VRIOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfalle beA

Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

Wiederholung: 10.10.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Zum 1.1.2022 ist die Vorschrift des § 130d ZPO und damit die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gerichte in Kraft treten. Weitgehend identische Vorschriften gelten seit Anfang diesen Jahres auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Gleichzeitig mit der beA-Nutzungspflicht trat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021, S. 4607) in Kraft, welches insbesondere die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte auf eine völlig neue rechtliche Grundlage stellte. Auch die elektronische Akte wurde mittlerweile an nahezu allen bayerischen Zivilgerichten eingeführt.

Derzeit vergeht kaum eine Woche, in der sich nicht ein höchstes Bundesgericht mit Rechtsfragen rund um beA, dem elektronischen Empfangsbekanntnis oder der automatisierten Eingangsbekanntnis – meist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen – befassen muss. Auch Rechtsfragen rund um die Organisations- und Überwachungspflichten bei digitaler Aktenführung beschäftigen zunehmend die Gerichte. Wegen der Einführung der digitalen Akte bei Gericht werden zukünftig auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der qualifizierten richterlichen Signatur und der Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere Referenten stellen in diesem Seminar die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die mittlerweile hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dar. Auch Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur – sowohl im Bereich der Anwaltschaft als auch im Bereich der Gerichte – werden erläutert. Soweit notwendig werden die Referenten aus den bisher ergangenen Entscheidungen auch Tipps für die anwaltliche Praxis im Zusammenhang mit der Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs – z.B. bei der Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen während eines Zivilprozesses – ableiten. Auch die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Online-Verhandlung nach § 128a ZPO werden Gegenstand des Seminars sein.

Das Seminar richtet sich vorwiegend an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zivilprozess tätig sind, eignet sich aber wegen der parallel geltenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen grundsätzlich auch für Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten.

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozess-vergleich“, Verlag C.H. Beck

VRIOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender des Anwaltschafts-senats am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Berufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraum-miete“; des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB); des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK); des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB) und des „Fach-anwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Zivilprozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

Mitt HP VI/2023

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein/Rittweger, GmbH-Geschäftsführer: Schaden und ...	24	■	20.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2023	25	■	26.10.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz	26	■	04.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Webel, Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz	27	■	21.09.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2023	28	■	26.10.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schulte, Honorarverhandlungen mit Mandanten	29	●	21.06.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Diergarten, Geldwäschegesetz: Pflichten für RAinnen und RAe	30	■	24.10.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Börstinghaus, Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen...	31	■	25.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll, „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen ...	32	●	19.09.23	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)	33	■	25.10.23	10:00 Uhr	142,80 €* (178,50 €)*
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein/Rittweger, GmbH-Geschäftsführer: Schaden und ...	34	■	20.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Gleitender Übergang in die Altersrente	35	●	08.11.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Update BEM	36	●	28.11.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schwackenber, Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht	37	■	19.10.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2023	38	■	26.10.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung – ...	39	■	23.11.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Müller, Berufsrisiken des Strafverteidigers	40	■	11.10.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	41	■	28.09.23	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfall beA: Aktuelle Rechtsprobleme ...	42	■	10.10.23	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

Interessante Entscheidungen

SG München: Verletzung bei Sprung in den Pool kann Arbeitsunfall sein



Erleidet ein Arbeitnehmer dadurch Verletzungen, dass er sich während seiner Arbeit in einem Pool erfrischt und dabei verunglückt, so kann dies ausnahmsweise einen Arbeitsunfall darstellen. Dies hat kürzlich das Sozialgericht München entschieden.

Im Klageverfahren ging es um den Unfall eines Beschäftigten eines Zimmereibetriebes, der sich beim Baden im

Pool des Arbeitgebers aus ungeklärter Ursache schwere Verletzungen u.a. der Halswirbelsäule zugezogen hatte. Vorausgegangen waren anstrengende Arbeiten auf dem Betriebsgelände bei hochsommerlichen Temperaturen. Da unmittelbar vor dem Betriebsurlaub noch weitere Arbeiten erledigt werden sollten, wies der Arbeitgeber seine Mitarbeiter an, sich durch ein Bad im Pool zu erfrischen um danach wieder gestärkt an die Arbeit zu gehen. Die Berufsgenossenschaft hat die Anerkennung des Unfallschadens als Arbeitsunfall verweigert, da es sich beim Baden um eine private Verrichtung gehandelt habe.

Gegen diese Ablehnung hat der Geschädigte vor dem Sozialgericht München geklagt. Dieses hat der Klage stattgegeben. Zwar seien private Verrichtungen, wie Essen, Trinken und Rauchen grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Hier habe die Erfrischung im Pool aber ausdrücklich dazu gedient, die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten bis zum Ende des heißen Arbeitstages zu erhalten. Zudem hätten alle Anwesenden einschließlich des Arbeitgebers selbst an dem Bad teilgenommen, der Kläger habe sich der Aufforderung daher praktisch nicht entziehen können. Es hätte auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Arbeitnehmer sich bewusst einer erhöhten Gefahr ausgesetzt hätte. Unter diesen Umständen sei das Baden als betriebsbezogene und damit versicherte Tätigkeit zu werten.

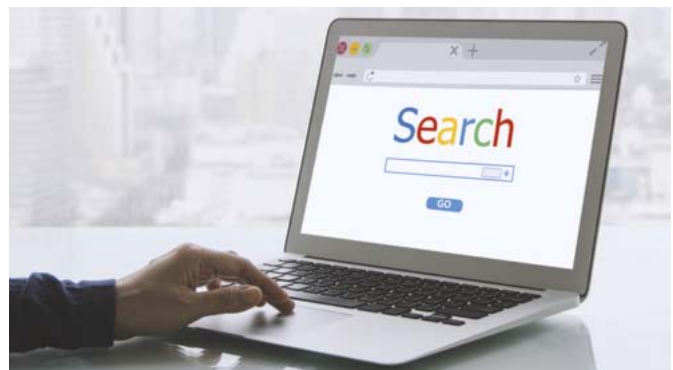
Sozialgericht München, Entscheidung vom 07.03.2023, S 9 U 276/21 – nicht rechtskräftig

(Quelle: SG München, PM vom 02.05.2023)

OLG Frankfurt a.M.: Autocomplete-Funktion Klage gegen Google zurückgewiesen

Es besteht kein Anspruch eines Unternehmers gegen Google auf Unterlassung der Verknüpfung seines Namens mit dem Begriff „bankrott“ über die Autocomplete-Funktion.

Die Verknüpfung des Namens eines Unternehmers mit dem Begriff „bankrott“ über die Autocomplete-Funktion im Rahmen der Google-Suche kann nach den Einzelfallumständen zulässig sein. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit heute verkündeter Entscheidung einen Unterlassungsanspruch des Klägers zurückgewiesen. Das Ergebnis der Autocomplete-Funktion sei erkennbar unbestimmt und enthalte keine eigenständige Behauptung. Der Nutzer wisse, dass es automatisch generiert werde. Konkrete Bedeutung erlange die Kombination erst nach weiteren Recherchen, begründete das OLG seine Entscheidung.



Der Kläger ist Inhaber einer Unternehmensgruppe, die auf dem Gebiet des Innendesigns von Hotels tätig ist. Die Beklagte betreibt u.a. die Internetsuchmaschine Google. Bei Eingabe von Vor- und Nachnamen des Klägers erscheint über die Autocomplete-Funktion als Suchergänzungsvorschlag „bankrott“. Hintergrund ist, dass zwei zur Unternehmensgruppe des Klägers gehörende Unternehmen vor rund zehn Jahren im Zusammenhang mit Ermittlungen deutscher Steuerbehörden insolvent und später wegen Vermögenslosigkeit aus dem Handelsregister gelöscht wurden. Ein konkret auf den Kläger bezugnehmender Webseiteneintrag stammt von einem Inkassounternehmen, welches ein Geschäftspartner der Unternehmensgruppe mit dem Einzug einer Forderung beauftragt hatte.

Der Kläger wendet sich sowohl gegen die Anzeige des Suchergänzungsvorschlags „bankrott“ als auch gegen die Anzeige und Ver-

Anzeige



ZAHLREICHE SEMINARE FINDEN SIE UNTER: WWW.MH-AKADEMIE.DE

PRÄSENZ & ONLINE

NEUE „FORMULARE“ IN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG
NEUES VOLLSTRECKUNGSGLÜCK

linkung auf die Webseite mit der URL, die sich auf die Zahlungsfähigkeit bezieht. Das Landgericht hatte die Beklagte verpflichtet, den über die Autocomplete-Funktion generierten Suchergänzungsvorschlag nicht mehr anzuzeigen und die Klage im Übrigen abgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das OLG das Urteil abgeändert und die Klage auch insoweit abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Unterlassung der Suchwortvervollständigung „bankrott“ bei namensbasierter Suche nach seinem Vor- und Zunamen. Dieser Anspruch ergebe sich insbesondere nicht aus der Datenschutzgrundverordnung (i.F.: DS-GVO). Die Autocomplete-Funktion sei zwar als automatische Verarbeitung personenbezogener Daten einzustufen. Hier hätten die Interessen des Klägers an der Löschung aber hinter die Interessen der Nutzer und der Öffentlichkeit zurückzutreten.

Ob ein Lösungsanspruch bestehe, sei grundsätzlich auf Basis einer umfassenden Grundrechtsabwägung auf der Grundlage aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Abzuwägen seien auf Seiten des Klägers die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des Schutzes personenbezogener Daten und der unternehmerischen Freiheit; auf Seiten der Beklagten das Recht auf unternehmerische Freiheit und freie Meinungsäußerung. Zu berücksichtigen seien auch die Zugangsinteressen der Internetnutzer und das Interesse einer breiten Öffentlichkeit am Zugang zu Informationen.

Gewicht erlange hier, dass die Bedeutung des nach Eingabe des Namens erscheinenden Suchvorschlags „bankrott“ erkennbar offenbleibe und unbestimmt sei. Einem verständigen Internetnutzer sei bewusst, dass der Suchvorschlag Ergebnis eines automatischen Vorgangs sei. Der Nutzer könne mit der angezeigten Kombination zunächst „nichts anfangen“. Der angezeigten Kombination selbst sei keine eigenständige Behauptung zu entnehmen. Sie sei allein Anlass für weitere Recherchen. Selbst wenn der Nutzer eine Verbindung zwischen dem Kläger und dem Begriff „bankrott“ herstellen würde, wäre offen, wie diese Verbindung inhaltlich auszugestalten wäre. Zu berücksichtigen sei dabei auch, dass es tatsächliche Anknüpfungstatsachen für die Verbindung des Namens mit dem Begriff „bankrott“ gebe.

Entgegen der Ansicht des Klägers beschränke sich der Begriff „bankrott“ auch nicht auf den strafbewehrten Vorwurf des § 283 StGB. Er finde vielmehr im allgemeinen Sprachgebrauch im Sinne einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz Verwendung.

Die Berufung des Klägers, mit welcher er weiterhin auch die Auslistung des Suchergebnisses in Form der konkreten URL begehrte, hatte dagegen keinen Erfolg. Die betroffenen Grundrechte des Klägers hätten hinter das Recht der Beklagten und das Interesse aller Nutzer am freien Informationszugang zurückzutreten, bestätigte das OLG die Entscheidung des Landgerichts.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Zulassung der Revision beim BGH begehrte werden.

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 20.4.2023, Az. 16 U 10/22

Vorinstanz: LG Frankfurt a.M., Urteil v. 1.12.2021, Az. 2-34 O 37/21

(Quelle: OLG Frankfurt a.M., PM Nr. 23/202 v. 20.04.2023)

BFH: Steuerberater sind seit dem 01.01.2023 zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) verpflichtet

Fehlende Freischaltung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) nur ausnahmsweise Grund für Wiedereinsetzung.



Abb.: Screenshot MAV GmbH, Steuerberaterpostfach, Startseite Anmeldung/Registrierung <https://www.bstbk-steuerberaterplattform.de/self-service/>

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 28.04.2023 – XI B 10/22 entschieden, dass Steuerberater seit dem 01.01.2023 zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) verpflichtet sind. Begehren sie wegen verspäteter elektronischer Übermittlung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 56 FGO) mit der Begründung, dass sie bei Ablauf der Frist für die Nutzung des beSt noch nicht freigeschaltet worden seien, müssen sie darlegen, weshalb sie von der Möglichkeit der Priorisierung ihrer Registrierung („fast lane“) keinen Gebrauch gemacht haben.

In einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ging im Januar 2023 beim BFH die Beschwerdebegründung eines Steuerberaters per Telefax ein. Auf den Hinweis der Geschäftsstelle, dass die Beschwerdebegründung seit dem 01.01.2023 als elektronisches Dokument übermittelt werden muss, legte der Steuerberater im Februar 2023 die Begründung (durch einen unterbevollmächtigten Rechtsanwalt) in elektronischer Form vor und beantragte gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 56 FGO). Er habe die Beschwerdebegründung nicht elektronisch übermitteln können, weil die Einrichtung seines beSt durch die zuständige Steuerberaterkammer noch nicht erfolgt sei. Beigefügt war ein Schreiben der Steuerberaterkammer vom September 2022. In diesem wurde darauf hingewiesen, dass für Steuerberater, die aktiv in die finanzgerichtliche Kommunikation eingebunden sind, die Möglichkeit bestehe, sich für eine Priorisierung („fast lane“) anzumelden. Vortrag dazu, weshalb die Anmeldung für die "fast lane" nicht erfolgt ist, enthielt der Wiedereinsetzungsantrag nicht.

Der BFH verwarf die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig, weil die Beschwerdebegründung verspätet in elektronischer Form übermittelt worden sei. Die beantragte Wiedereinsetzung lehnte der BFH ab, weil die Tatsachen, die eine Wiedereinsetzung rechtfertigen könnten, nicht vollständig dargelegt worden seien. Es fehle insbesondere der Vortrag, weshalb von der (aufgrund des Hinweises bekannten) „fast lane“ kein Gebrauch gemacht worden ist.

BFH, Beschluss vom 28.04.2023, XI B 101/22

(Quelle: BFH, PM Nr. 028/23 vom 04.05.2023)

BGH: Makler können Reservierungsgebühren in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam vereinbaren



Der unter anderem für das Maklerrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Verpflichtung eines Maklerkunden zur Zahlung einer Reservierungsgebühr unwirksam ist.

Die Kläger beabsichtigten den Kauf eines von der Beklagten als Immobilienmaklerin nachgewiesenen Grundstücks mit Einfamilienhaus. Die Parteien schlossen einen Maklervertrag und im Nachgang dazu einen Reservierungsvertrag, mit dem sich die Beklagte verpflichtete, das Grundstück gegen Zahlung einer Reservierungsgebühr bis zu einem festgelegten Datum exklusiv für die Kläger vorzuhalten. Die Kläger nahmen vom Kauf Abstand und verlangen von der Beklagten die Rückzahlung der Reservierungsgebühr.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Der Reservierungsvertrag sei wirksam. Er stelle eine eigenständige Vereinbarung mit nicht nach den §§ 307 ff. BGB kontrollfähigen Hauptleistungspflichten dar.

Der Bundesgerichtshof hat die Beklagte auf die Revision der Kläger zur Rückzahlung der Reservierungsgebühr verurteilt.

Der Reservierungsvertrag unterliegt der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle, weil es sich dabei nach dem Inhalt der getroffenen Abreden nicht um eine eigenständige Vereinbarung, sondern um eine den Maklervertrag ergänzende Regelung handelt. Dass der Reservierungsvertrag in Form eines gesonderten Vertragsdokuments geschlossen wurde und später als der Maklervertrag zustande kam, steht dem nicht entgegen.

Der Reservierungsvertrag benachteiligt die Maklerkunden im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unangemessen und ist daher unwirksam, weil die Rückzahlung der Reservierungsgebühr ausnahmslos ausgeschlossen ist und sich aus dem Reservierungsvertrag weder für die Kunden nennenswerte Vorteile ergeben noch seitens des Immobilienmaklers eine geldwerte Gegenleistung zu erbringen ist. Außerdem kommt der Reservierungsvertrag der Vereinbarung einer erfolgsunabhängigen Provision zugunsten des Maklers gleich. Das widerspricht dem Leitbild der gesetzlichen Regelung des Maklervertrags, wonach eine Provision nur geschuldet ist, wenn die Maklertätigkeit zum Erfolg geführt hat.

BGH, Urteil vom 20. April 2023 - I ZR 113/22

Vorinstanzen:

AG Dresden - Urteil vom 23. April 2021 - 113 C 4884/20
LG Dresden - Urteil vom 10. Juni 2022 - 2 S 292/21

Forts. nächste Seite

5. Bayerischer Mediationstag



Wege zur Mediation

19. Juni 2023
IHK Campus München

Mediation kann auf vielen Konfliktfeldern eigenverantwortliche, interessengerechte, rasche und nachhaltige Lösungen herbeiführen. Dennoch wird diese Methode zu wenig genutzt, somit bleiben Konflikte ungelöst oder werden vor Gericht ausgetragen.

Der **Bayerische Mediationstag 2023** will dazu beitragen, dass Konfliktbetroffene und ihre Berater den im konkreten Fall besten Weg der Konfliktlösung und den Zugang zum geeigneten Verfahren finden.

Im World-Café überlegen die Teilnehmenden gemeinsam, wie Mediation besser wahrnehmbar gemacht und genutzt werden kann. Impulse setzen zuvor zwei Vorträge, die das Tagungsthema aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchten.

Das vollständige Tagungs-Programm finden Sie unter www.bayerischermediationstag.de.

Anmeldung: Per E-Mail an mediationstag@rak-m.de oder per Fax an Fax-Nr. +49 (0)89/532944-28 unter dem Betreff: „**Mediationstag 19. Juni 2023**“ (bitte geben Sie Ihre Berufsbezeichnung und vollständige Anschrift an).

Anmeldeschluss: 22. Mai 2023.

Veranstalter: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, RAK München, RAK Nürnberg, RAK Bamberg, Bayerischer AnwaltVerband, MediationsZentrale München.

www.bayerischermediationstag.de

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:**§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB**

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB

Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist ...

(Quelle: BGH, PM Nr. 70/2023 vom 20.04.2023)

BGH: "Tagebuchstreit": Private von Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmte Tagebuchaufzeichnungen stellen, keine "amtlichen Dokumente" des Strafverfahrens im Sinne von § 353d Nr. 3 StGB dar



Der unter anderem für das allgemeine Persönlichkeitsrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass private Tagebuchaufzeichnungen, die von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt worden sind, keine "amtlichen Dokumente" des Strafverfahrens im Sinne von § 353d Nr. 3 StGB darstellen. Er hat das gegenüber einem Presseverlag ausgesprochene Verbot der wörtlichen Wiedergabe von Tagebuchauszügen aufgehoben.

Der Kläger ist Bankier. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen ihn wegen des Vorwurfs der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit sogenannten Cum-Ex-Geschäften. Im Jahr 2018 wurden die Tagebücher des Klägers im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beschlagnahmt.

Die Beklagte veröffentlichte auf der von ihr betriebenen Internetseite www.sueddeutsche.de am 4. September 2020 unter der Überschrift "Notizen aus der feinen Gesellschaft" einen Artikel, der sich mit einer möglichen Einflussnahme der Hamburger Politik auf Entscheidungen der Finanzbehörden im Zusammenhang mit Steuerrückforderungen nach Cum-Ex-Geschäften beschäftigt. Die Beklagte zitierte in diesem Artikel wörtlich aus den Tagebüchern, deren Inhalt ihr nach der Beschlagnahme bekannt geworden ist. Der in dem Artikel behandelte Verdacht einer möglichen Einflussnahme der Hamburger Politik auf Entscheidungen der Finanzbehörden ist Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Hamburg.

Das Landgericht hat die Veröffentlichung von 16 Textpassagen verboten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten im Wesentlichen zurückgewiesen. Es hat das vom Landgericht ausgesprochene Verbot lediglich in Hinblick auf zwei Textpassagen ein-

geschränkt, die zwischenzeitlich von Anwälten des Klägers in Sitzungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses verlesen worden waren. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Die Revision hatte Erfolg. Dem Kläger steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Unterlassung der wörtlichen Wiedergabe der beanstandeten Textpassagen aus seinen Tagebüchern zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich zunächst nicht aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB, § 353d Nr. 3 StGB unter dem Gesichtspunkt der Verletzung eines Schutzgesetzes.

Die Bestimmung in § 353d Nr. 3 StGB kann, so wie sie bislang und auch von den Vorinstanzen verstanden worden ist, nicht als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB angesehen werden. Zwar dient die Norm auch dem Schutz des von einem Strafverfahren Betroffenen vor einer vorzeitigen Bloßstellung. Nach dem Wortlaut und dem bisherigen Verständnis lässt die Norm aber die abstrakte Gefährdung der von ihr geschützten Rechtsgüter genügen. Auf die Frage, ob die Schutzgüter durch die in Rede stehende Veröffentlichung im konkreten Einzelfall tatsächlich beeinträchtigt oder gar verletzt worden sind, kommt es danach nicht an. Sie setzt insbesondere nicht die sonst zur Feststellung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung erforderliche einzelfallbezogene Abwägung der widerstreitenden Interessen voraus. Mit dem Inhalt, der der Norm nach dem Wortlaut und dem bisherigen Verständnis zukommt, kann die Bestimmung damit im Einzelfall in Konflikt mit Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK geraten. Unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs des Normengefüges ist es haftungsrechtlich nicht vertretbar, den zivilrechtlichen Rechtsgüterschutz in der Weise vorzuverlagern, dass die deliktische Einstandspflicht unabhängig von einer tatsächlich eingetretenen Beeinträchtigung des Schutzguts und losgelöst von einer einzelfallbezogenen Abwägung mit den entgegenstehenden Rechten Dritter aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK an die abstrakte Gefahr der Bloßstellung eines Verfahrensbetroffenen geknüpft wird. Die Belange der Verfahrensbetroffenen sind auch ohne die Verwirklichung einer so weitgehenden Rechtsfolge ausreichend abgesichert. Ihnen stehen Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche aus § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, Art. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zu, sofern sie durch eine Berichterstattung über den Inhalt amtlicher Schriftstücke in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt werden.

Unabhängig davon sind auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 353d Nr. 3 StGB nicht erfüllt. Bei den privaten Tagebuchaufzeichnungen des Klägers, die aufgrund eines von der Staatsanwaltschaft erwirkten Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Köln beschlagnahmt wurden, handelt es sich nicht um "amtliche Dokumente" des Strafverfahrens. In Hinblick auf die Gewährleistungen in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK und Art. 103 Abs. 2 GG verbietet sich ein weites Begriffsverständnis. Die Bestimmung erfasst daher nicht die Aufzeichnungen privater Urheber. Derartige Aufzeichnungen verwandeln sich nicht dadurch in amtliche Dokumente, dass sie von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt worden sind oder in sonstiger Weise zu Zwecken des Verfahrens in den Gewahrsam einer daran mitwirkenden Behörde gelangen. Hätte der Gesetzgeber auch Dokumente privater Urheber dem Tatbestand des § 353d Nr. 3 StGB unterstellen wollen, so hätte er dies durch die Bezeichnung "amtlich verwahrte Dokumente" klar zum Ausdruck bringen können und angesichts seiner Verpflichtungen aus Art. 103 Abs. 2 GG auch zum Ausdruck bringen müssen.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergibt sich auch nicht aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB. Zwar berührt die wortlautgetreue Wiedergabe von Auszügen aus den

Tagebüchern des Klägers sein allgemeines Persönlichkeitsrecht in den Ausprägungen der Vertraulichkeitssphäre und des sozialen Geltungsanspruchs.

Die Beeinträchtigung der Vertraulichkeitssphäre und des sozialen Geltungsanspruchs des Klägers ist aber nicht rechtswidrig. Das von der Beklagten verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiegen das Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit. Die Rechte des Klägers sind durch wörtliche Wiedergabe seiner Tagebuchaufzeichnungen nur in verhältnismäßig geringem Maß beeinträchtigt worden. Demgegenüber kommt dem Grundrecht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit im Streitfall ein besonders hohes Gewicht zu. Mit der wortlautgetreuen Wiedergabe der Tagebuchaufzeichnungen hat die Beklagte einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit in höchstem Maße berührenden Frage geleistet, die auch Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Hamburg ist. Das überragende Informationsinteresse der Öffentlichkeit erstreckt sich auch auf die Wiedergabe der Tagebuchaufzeichnungen im Wortlaut. Den wörtlichen Zitaten kommt ein besonderer Dokumentationswert im Rahmen der Berichterstattung zu. Sie dienen dem Beleg und der Verstärkung der Aussage der Beklagten, es dränge sich der Verdacht auf, dass hochrangige Hamburger Politiker Einfluss auf Entscheidungen der Finanzbehörden im Zusammenhang mit Steuerrückforderungen nach Cum-Ex-Geschäften genommen hätten. Dies hat der Kläger hinzunehmen.

Vorinstanzen:

LG Hamburg - 324 O 502/20 - Urteil vom 5. März 2021
OLG Hamburg - 7 U 25/21 - Urteil vom 22. März 2022

§ 353d StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1....
2....
3. die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

§ 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 1004 BGB

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Art. 103 GG

(1) ...
(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

BGH, Urteil vom 16. Mai 2023 - VI ZR 116/22

(Quelle: BGH, PM Nr. 080/2023 vom 16.05.2023)

175 Jahre MAV – Wir feiern beim MAV-Sommerfest 2023



Freitag, 25. August 2023
(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

**Augustiner Biergarten,
Terrasse der Jagdstube
Arnulfstr. 52, 80335 München**

Liebe Mitglieder,

der MAV feiert sein 175 jähriges Bestehen und wir freuen uns sehr, Sie aus diesem Anlass zu einem lockeren Beisammensein am 25. August 2023 in den Augustiner-Biergarten einzuladen.

Uns steht exklusiv die Jagdstube mit Terrasse zur Verfügung. Wir treffen uns bei jedem Wetter.

Nehmen Sie sich eine oder auch gerne drei Stunden Zeit um mit uns zu feiern und sich mit Ihren Vereinskolleginnen und -kollegen, dem MAV-Vorstand oder dem Team des MAV und der MAV GmbH auszutauschen.

Kulinarisch ist dabei bestens für Sie gesorgt.

Damit wir besser planen können, bitten wir um Ihre **Zusage bis zum 04.08.2023** per E-Mail mit Angabe Ihrer **MAV-Mitgliedsnummer** an den MAV unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Vielen Dank!

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr Münchener Anwaltverein e.V.

Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München mit freundlicher Genehmigung

Interessantes

Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherungen

Sie können nicht ohne den Anderen, doch das Miteinander ist bisweilen schwierig: Über die Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen mit Rechtsschutzversicherungen wird anekdotisch so manches berichtet. Das Soldan Institut hat in einer Langzeitstudie zwei Aspekte dieser Zusammenarbeit zwischen der Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherern untersucht. Zum einen geht es um die Erfahrungen von Anwälten und Anwältinnen mit rechtsschutzversicherten Mandanten. Hier hat das Soldan Institut mit einer Befragung ein methodisch belastbares Meinungsbild eingeholt. Die Ergebnisse zeigen ein ambivalentes Bild der Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Versicherungswirtschaft.

Im Weiteren geht es um Abrechnungsvereinbarungen zwischen Rechtsschutzversicherern und Kanzleien. Doch wie verbreitet sind diese Vereinbarungen gegenwärtig noch? Was das Soldan Institut bei der Langzeitstudie herausgefunden hat, lesen Sie in einem ausführlichen Bericht in zwei Teilen von Prof. Dr. Matthias Kilian im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/anwaltschaft-und-rechtsschutzversicherungen>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 20/23 vom 17.05.2023, Anwaltsblatt online, Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherungen von Prof. Dr. Matthias Kilian, letzter Zugriff 17.05.2023)

Tipp: Fortbildungen zum Thema **Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung** und **Honorarverhandlungen mit Mandanten** finden Sie im Seminarprogramm in der Heftmitte, oder unter www.mav-service.de.

Europäisches Parlament: Gesetz über KI: Hochrisikobereiche erweitert



In den Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0206&from=EN>) eines Gesetzes über Künstliche Intelligenz (vgl.: EiÜ 30/22; 14/21, Stellungnahmen 40/2020, 57/2021, 71/2022) haben die zuständigen Ausschüsse Binnenmarkt und Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres im Europäischen Parlament ihren Bericht (https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/CJ40/DV/2023/05-11/Consolidated_CA_IMCOLIBE_AI_ACT_EN.pdf) angenommen. Die Verordnung folgt einem risikobasierten Ansatz und legt Verpflichtungen für Anbieter und Nutzerinnen und Nutzer fest, die sich nach dem Grad des Risikos richten, das die KI erzeugen kann.

Durch den Bericht werden die **Hochrisikobereiche um die Bereiche Gesundheit, Sicherheit, Grundrechte und Umwelt sowie KI-Systeme zur Beeinflussung von Wählerinnen und Wählern in politischen Kampagnen erweitert**. Verboten würden demnach u.a. biometrische Erkennungssysteme in Echtzeit in öffentlich zugänglichen Räumen und im Nachhinein, außer zur Verfolgung schwerer Straftaten und nur nach richterlicher Genehmigung, biometrische Kategorisierungssysteme nach sensiblen Merkmalen, prädiktive Polizeisysteme und Emotionserkennung bei der Strafverfolgung. Für generative Modelle wie ChatGPT sieht der Bericht zusätzliche zu erfüllende Transparenzanforderungen vor, die z.B. offenlegen, dass die Inhalte durch KI generiert wurden. Auch müssten Modelle so konzipiert sein, dass keine illegalen Inhalte generiert und keine Zusammenfassungen urheberrechtlich geschützter Daten veröffentlicht werden. Das Plenum wird Mitte Juni 2023 über den Bericht abstimmen, bevor die interinstitutionellen Verhandlungen beginnen können.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 18/23 v. 15.05.2023)

davit vergibt ersten IT-Rechts-Preis : Nils Brinker für zwei seiner IT-Artikel geehrt

DAV-Arbeitsgemeinschaft IT-Recht vergibt Preis künftig jährlich

Im Rahmen des 10. Deutschen IT-Rechtstages wurde in diesem Jahr zum ersten Mal der IT-Rechts-Preis der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein (davit) vergeben.

Der mit 2.000 Euro dotierte Preis richtet sich an Studierende der Rechtswissenschaft, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, sowie junge Juristinnen und Juristen und wurde ins Leben gerufen, um den juristischen Nachwuchs im IT-Recht zu fördern.

„Der IT-Rechts-Preis der davit ist eine Einladung an den Nachwuchs, ein relevantes IT-rechtliches Thema aufzugreifen, zu gestalten und allgemein und leicht verständlich umzusetzen“, erklärt Rechtsanwalt Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender der davit. Die Jury, bestehend aus Expertinnen und Experten aus dem IT-Recht, bewertete die eingereichten Beiträge anhand von Kriterien wie Allgemeinverständlichkeit, Aktualität, Digitalität, Innovationskraft, Kreativität und Relevanz.

Überzeugen konnte **Preisträger Nils Brinker**, seit 2021 als Research Associate an der ESMT Berlin (European School of Management and Technology Berlin) tätig, mit zwei Artikeln, die auf der IT-Newsseite golem.de veröffentlicht wurden: „Fehler in der Gesetzgebung: Hätte man das nicht vorher wissen können?“ und „NIS 2 und Compliance vs. Security: Kann Sicherheit einfach beschlossen werden?“. Brinker richtete seine Darstellung der Themen insbesondere an ein technisches Publikum und demonstrierte eindrucksvoll, dass IT-Recht auch einfach und verständlich vermittelt werden kann. Durch seinen akademischen Hintergrund in beiden Disziplinen gelang es ihm, Gemeinsamkeiten zwischen IT und Recht herauszuarbeiten und darauf aufbauend eine gemeinsame Sprache zu finden. Bartels lobte Brinkers Ansatz: „Wichtig ist uns der Transfer und das Verlassen der juristischen ‚Bubble‘. Das ist nicht zuletzt das, was eine gute Juristin oder einen guten Juristen ausmacht.“

Die feierliche Preisverleihung fand während des IT-Rechtsabends im Rahmen des 10. Deutschen IT-Rechtstages statt. Der IT-Rechts-Preis soll zukünftig jährlich verliehen werden, um den juristischen Nachwuchs im IT-Recht weiterhin zu unterstützen und zu fördern.

(Quelle: DAV, PM Nr. 17/23 vom 28.04.2023)

Aus dem Bundesministerium der Justiz

Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten: Forschungsbericht an das Bundesjustizministerium übergeben

Die Zahlen der neu eingegangenen Verfahren erster Instanz bei Amts- und Landgerichten sind seit Jahren rückläufig. Von 2005 bis 2019 sind die Neuzugänge bei den Amtsgerichten um etwa 36 % und bei den Landgerichten um rund 21 % zurückgegangen. Seitdem setzt sich der Trend weiter fort.

Zur Erforschung der Ursachen für diese Entwicklung hatte das Bundesministerium der Justiz im September 2020 ein umfangreiches Forschungsvorhaben in Auftrag geben. Das beauftragte Forschungssortium unter Führung der InterVal GmbH hat nun seinen Abschlussbericht an die Staatssekretärin des Bundesjustizministeriums Dr. Angelika Schlunck übergeben.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde die Entwicklung der Eingangszahlen statistisch näher untersucht. Um die Ursachen des Rückgangs gründlich zu beleuchten, wurden neben der Bevölkerung und Verbänden betroffener Gruppen auch Unternehmen und Unternehmensverbände sowie Anwaltschaft und Richterschaft befragt. Außerdem hat das Forschungsteam Gerichtsakten ausgewertet und ergänzende Daten bei Rechtsschutzversicherern und Schlichtungsstellen erhoben.

Der Abschlussbericht benennt als wesentliche Gründe für den zu beobachtenden Rückgang:

- Geschäftsaktivitäten und private Kontakte sind komplexer und schneller geworden. Damit ist das Interesse an vorbeugenden und konsensualen Konfliktlösungen (z.B. durch AGB-Gestaltung, Vorkasse, unternehmensinternes Beschwerdemanagement) gestiegen.
- Prozesse werden insbesondere von Privatpersonen häufig als psychisch belastend, zeitaufwendig und unwirtschaftlich wahrgenommen. Deshalb werden zunehmend die Angebote von Dienstleistern (z.B. Legal Tech-Anbieter) genutzt.
- Der Beratungspraxis kommt eine wichtige Filterfunktion zu. Anwälte raten häufiger als früher von einem gerichtlichen Vorgehen ab. Auch Rechtsschutzversicherungen schränken ihre Deckungszusagen ein. Der Gang zu Gericht wird so zunehmend zur ultima ratio.
- Einzelne justizorganisatorische Faktoren schmälern die Attraktivität des Zivilprozesses; dazu gehören etwa die im Vergleich zur Anwaltschaft oftmals geringere Spezialisierung, die schleppende Digitalisierung und der häufige Richterwechsel.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse formuliert der Abschlussbericht rechtspolitische Empfehlungen, unter anderem zur Ausstattung der Gerichte, zu effizienteren digitalen Abläufen, zur richterlichen Spezialisierung oder zu Online-Verfahren bei Kleinforderungen. Das Bundesministerium der Justiz wird die Ergebnisse und Empfehlungen des Abschlussberichts nun prüfen und bei künftigen Initiativen berücksichtigen. Einige Vorhaben sind bereits angestoßen. So arbeitet das BMJ an der Entwicklung und Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens, das unter anderem den digitalen Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den Zivilgerichten erleichtern soll. Zudem hat das BMJ bereits die Ressortabstimmung für den Referentenentwurf für ein Justizstandort-Stärkungsgesetz eingeleitet. Mit diesem Gesetz soll die Attraktivität der staatlichen

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Jahresprogramm 2023

- Dienstag, 13.06.2023** „Menschenrechtsklagen vor deutschen Zivilgerichten“
Prof. Dr. Wolfgang Hau, Richter am OLG München, Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und deutsches, internationales und vergleichendes Zivilverfahrensrecht
- Montag, 10.07.2023** (geänderter Termin) „Allerlei aus Leipzig – Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG“
Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister, Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
- Dienstag, 19.09.2023** „Umgang mit strafrechtlichen Großverfahren“
OSTA Dr. Christopher Wenzl, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt
- Montag, 09.10.2023** (geänderter Termin) „Rechtsstaat in bester Verfassung?“
Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale), Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe
- Dienstag, 07.11.2023** „Wie kooperiert man mit KI? Zur Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern beim Einsatz künstlicher Intelligenz“
Prof. Dr. Katja Langenbucher, Goethe-Universität Frankfurt a. Main, Lehrstuhl f. Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Bankrecht
- Dienstag, 05.12.2023** „Gewährleistet unser Rechtssystem dauerhaft Schutz vor Rassismus und Antisemitismus?“
Podiumsdiskussion
Moderation:
Prof. Dr. Christoph Knauer, MJG-Vorsitzender und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München
Teilnehmer:
Staatsminister Georg Eisenreich, Staatsminister a.D. Dr. Ludwig Spaenle, Oberstaatsanwalt Andreas Franck, Dr. Reinhard Weber, Archivoberrat u. Historiker sowie RA Peter J. Guttman, Vizepräsident IKG.

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de.

Ziviljustiz für die Lösung international geprägter, oftmals besonders werthaltiger Streitigkeiten gestärkt werden. Zudem unterstützt der Bund die Länder im Rahmen einer Digitalisierungsinitiative in den kommenden Jahren mit bis zu 200 Millionen Euro für digitale Projekte, um damit die Digitalisierung der Justiz voranzutreiben.

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html

(Quelle: Bundesministerium d. Justiz, PM vom 24.04.2023)

Verkehrsanwälte Info



Mangelnde Abgrenzbarkeit des Zweitschadens vom Vorschaden

Nach dem Urteil des AG München vom 21.12.2022 – 343 C 13596/21 – besteht in den Fällen eines (zunächst) verschwiegenen, mit dem geltend gemachten Schaden ganz oder teilweise deckungsgleichen Vorschadens dann ein Ersatzanspruch, wenn der geltend gemachte Zweitschaden technisch und rechnerisch eindeutig von dem Vorschaden abgrenzbar ist. Eine Abgrenzbarkeit etwaiger beim streitgegenständlichen Ereignis durch das Beklagtenfahrzeug hervorgerufener Schäden von denen als solche unstrittig vorhandenen und zum Unfallzeitpunkt nicht behobenen Vorschäden war im vorliegenden Fall nach durchgeführter technischer Beweisaufnahme weder in technischer noch in rechnerischer Hinsicht möglich. Damit konnte nicht der Nachweis geführt werden, dass das Klägerfahrzeug beim Betrieb des Beklagtenfahrzeugs beschädigt worden ist, mithin nicht der Nachweis einer unfallbedingten Beschädigung.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/2023_05/AG_Muenchen_343_C_13596-21-keine_SCHADENERWEITERUNG_Aktivleg.pdf

100 Prozent Haftung bei erzwungenem Fahrspurwechsel durch Gelenkbus/Kein Ersatz der Sachverständigenkosten bei Bagatellschaden (1.000,00 €)

Das AG München ist in seinem Urteil vom 13.01.2023 – 338 C 4032/21 – der Ansicht, dass ein Gelenkbus, selbst wenn er zuvor geblinkt hat, den Spurwechsel nicht erzwingen darf. Bei der Kollision mit einem Fahrzeug unmittelbar nach oder bei einem Fahrstreifenwechsel spricht der erste Anschein für eine Missachtung der Sorgfaltspflicht nach § 7 Abs. 5 StVO. Im Rahmen der Abwägung der beiderseitigen Verursachungsanteile erscheint es dann in der Regel angemessen, mit Blick auf die besondere Sorgfaltverletzung des Fahrstreifenwechs-

lers, der die Gefährdung anderer auszuschließen hat, ihn für die Unfallschäden alleine haften zu lassen. Das Erzwingen des teilweisen Spurwechsels war aus Sicht des Klägers auch nicht vorhersehbar, da kein Grund (wie beispielsweise ein Hindernis) für ein teilweises Befahren seiner Spur durch den Bus ersichtlich war. Die Sachverständigenkosten in Höhe von 289,20 € sind angesichts der Schadenshöhe von 845,16 € nicht erstattungsfähig. Das Gericht hält es unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Kostensteigerung für angemessen, die Grenze für einen Bagatellschaden im Regelfall bei 1.000,00 € zu ziehen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/2023_05/AG_Muenchen_338_C_4032-21-_BUS_FAHRSTREIFENWECHSEL_DAS_HCAM.pdf

Die AG Verkehrsrecht beim Deutschen Anwaltstag:

Mitverschulden beim Personenschaden – über Alkohol, Gurte, Helme, Protektoren und mehr

Die Veranstaltung der AG Verkehrsrecht im Rahmen des Deutschen Anwaltstages in Wiesbaden findet am **Freitag, 16.06.2023, von 13:45 bis 15:00 Uhr** statt. **Rechtsanwalt Nicolas Eilers** wird die Grundlagen und einzelne Fallgruppen beim Mitverschulden speziell für den Personenschaden erläutern. Den Geschädigten kann im Hinblick auf die Schadenentstehung und dessen Höhe ein Mitverschulden treffen. Fahren ohne Gurt oder Helm, ohne Schutzkleidung oder die Mitfahrt mit einem betrunkenen Fahrer können ein solches Mitverschulden begründen.

Nähere Informationen und die Anmelde-möglichkeit erhalten Sie unter <https://anwaltstag.de/de/programm-2023/details/97247>.

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2023: Mit Recht nachhaltig Jetzt noch schnell anmelden und dabei sein!

Unter dem Motto „Mit Recht nachhaltig“ können Sie sich beim Deutschen Anwaltstag vom **12. bis 14. Juni 2023 virtuell** und vom **14. bis 16. Juni 2023 in Präsenz im RheinMain CongressCenter in Wiesbaden** in den verschiedensten Rechtsgebieten fortbilden und sich viele Anregungen für die Berufspraxis holen.

Geboten werden über 70 Fachveranstaltungen von Agrarrecht bis Zivilverfahrensrecht, viele Netzwerk-Events und die große Fachausstellung AdvoTec im RheinMain CongressCenter in Wiesbaden. Darüber hinaus werden praxisnahe Hilfen, die speziell auf den Kanzleialltag zugeschnitten sind, geboten. Dazu gehören unter anderem Veranstaltungen zum Kanzleimanagement, zur Cybersicherheit und ein RVG-Workshop.

Das komplette Programm für den Deutschen Anwaltstag 2023 und die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie auf www.anwaltstag.de.

Satzungsversammlung: Neuer § 31 BORA regelt Compliance in Sozietäten

Für die Compliance im Berufsrecht wird es nun für Anwaltskanzleien erstmals Regeln geben. Die 7. Satzungsversammlung hat einen neuen § 31 BORA beschlossen, der anwaltlichen Berufsausübungs-

gesellschaften einen Rahmen vorgibt, um das Berufsrecht einzuhalten. Im Zentrum steht dabei eine obligatorische Risikoanalyse. Außerdem wird nun das Nachholen von versäumten Pflichtfortbildungsstunden nach § 15 FAO ermöglicht.

Was die 7. Satzungsversammlung in ihrer letzten Sitzung beschlossen hat und wie ihre Bilanz nach vier Jahren aussieht, lesen Sie im Anwaltsblatt.

(<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/satzungsversammlung-regelt-compliance>).

Recht auf Reparatur: Gut, aber bitte konkreter

Der DAV unterstützt in seiner Stellungnahme Nr. 28/2023 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-28-23-eu-richtlinienentwurf-zur-foerderung-der-reparatur>) den Richtlinienvorschlag (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0143&from=EN>) zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen („Recht auf Reparatur“).

Der DAV unterstützt die Ziele des vorgelegten Entwurfs, einen nachhaltigen Verbrauch und die Reparatur von Waren zu fördern, in vollem Umfang. Die Vereinheitlichung des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen (nach Art. 4) ist sinnvoll, wenngleich es zu Kostensteigerungen führen könnte. Die Verpflichtung des Herstellers zur Reparatur (nach Art. 5) welche im Anhang recht umfangreich detailliert wird, wird begrüßt. Opportun wäre noch eine Klarstellung, ob im Falle der Unmöglichkeit von einer technischen oder wirtschaftlichen Unmöglichkeit die Rede ist. Der im Vorschlag enthaltene Vorrang der Reparatur gegenüber der Ersatzlieferung innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung (nach Art. 12) wird aller Voraussicht nach zu einer Änderung der derzeitigen Wahlmöglichkeit zwischen Reparatur und Austausch führen (vgl. § 439 Abs. 1 BGB). Die Formulierung betreffend die Ergänzung und Durchsetzung (nach Art. 8) ist nach Ansicht des DAV deutlich zu vage und allgemein gehalten. Eine Präzisierung hierbei wäre im Hinblick auf das angestrebte Ziel der Harmonisierung wünschenswert, vgl. EiÜ 11/23 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-11-2023>).

DAV begrüßt Initiative iur.reform

Enormer Nachwuchsmangel in allen juristischen Berufen zwingt dazu, das Jura-Studium für junge Menschen attraktiver zu gestalten und Reformüberlegungen zu beschleunigen. Das extreme Stressempfinden der Studierenden muss ernst genommen werden, bedeutet aber keinesfalls einen Verzicht auf Ausbildungsqualität.

Der DAV weist in seiner Stellungnahme Nr. 30/23 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-30-23-umfangreiche-erkenntnisse-durch-iur-studie?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2023/dav-sn-30-23-studie-iur-reform.pdf>) darauf hin, dass gut ausgebildete Juristinnen und Juristen unabdingbare Voraussetzung für den funktionierenden Rechtsstaat sind. Der DAV zeigt, dass mit allen, die an der Juristenausbildung beteiligt sind, eine sachliche Debatte stattfinden muss, wie mit den Sorgen und Ängsten der Studierenden umgegangen werden sollte.

Buchbesprechungen

Europarecht

**Rudolf Streinz, Europarecht
Lehrbuch / Studienbuch, Buch
12., neu bearbeitete Auflage 2023,
592 Seiten, flexibler Einband
Verlag C.F. Müller, Euro 28,00
ISBN 978-3-8114-5833-8**



Die Entscheidung des EuGH vom 12. Januar 2023 (Az.: C 395/219) zum litauischen Gebührenrecht, in concreto zu Art und Wirksamkeit

von Honorarvereinbarungen, hat die Anwaltschaft regelrecht aufgeschreckt und erneut bewusst gemacht, wie sehr das Europarecht in das nationale Recht, auch das Berufs- und Gebührenrecht der Rechtsanwälte, eingreift (die Entscheidung ist abgedruckt im AnwBl. 2023, S. 177 mit Aufsatz von Bereska auf S. 150).

In der Tat gewinnt das Europarecht in der täglichen Praxis immer größere Bedeutung und gilt es, das primäre und das sekundäre Europarecht, die Verordnungen und die Richtlinien sowie deren Auswirkungen auf die Lösung der Rechtsfragen im Einzelfall zu beachten. Man denke nur an die Entscheidung des EuGH vom 4. Juli 2019 (Az.: C – 317/17) zu dem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Mindest- und Höchstsätze in der HOAI sowie die Entscheidung vom 18. Januar 2022 (Az.: C – 261/20) zur Anwendung der unionswidrigen Mindestsatzregelung der HOAI durch die nationalen Gerichte bei Streit zwischen Privaten. Auch hat der Bayerische Anwaltsgerichtshof jüngst mit Beschluss vom 20. April 2023 (Az.: III – 4 – 2021) dem EuGH eine ganze Reihe von Fragen zur Vereinbarkeit des Fremdbesitzverbots an Kanzleien mit Unionsrecht vorgelegt (veröffentlicht in AnwBl. Online 2023, 283 ff.) und nimmt an,

dass die allgemeine Dienstleistungsrichtlinie der EU vom 12. Dez. 2006 unmittelbare Wirkung entfaltet (Unterpunkt 63 der Entscheidung des BayAGH). Das strikte Fremdbesitzverbot im deutschen Recht, so viel kann man jetzt schon sagen, wackelt im Hinblick auf das Unionsrecht erheblich.

Wer nicht schon während des Studiums den Schwerpunktbereich zum Europarecht gewählt hat, tut sich schwer und muss nachholen, was ihm da fehlt. Das machen die verschiedenen Kurse deutlich, die bundesweit zum Europarecht angeboten werden, z.B. die Crashkurse des Centrums für Europarecht an der Universität Passau (www.cep.uni-passau.de).

Da kommt die neue, nunmehr 12. Auflage des bewährten Bandes zum Europarecht von Rudolf Streinz, dem Doyen der Europarechtler in München, gerade recht. Gedacht als Abbildung des Pflichtstoffs der Ersten Juristischen Staatsprüfung und darüber hinaus des gesamten Stoffs im Schwerpunktbereich deckt das Werk die wesentlichen Teile der Materie ab und unterlegt die Darstellung mit zahlreichen, überaus instruktiven Fällen und deren Lösung (insgesamt 61), die ebenso signifikant sind wie deutlich

machen, welche Vorgehensweise bei Maßgeblichkeit von Europarecht angezeigt ist.

So werden insbesondere in einem eigenen Abschnitt (§ 5) die Quellen des Europarechts sowie die Geltung und Anwendung im nationalen Recht behandelt einschließlich der Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung und den Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Umsetzung sowie der richtlinienkonformen Auslegung bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist. Auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und das Kohärenzgebot, die im europäischen Recht eine wichtige Rolle spielen, fast noch mehr als im deutschen Verfassungsrecht, und auf die es deshalb besonders zu achten gilt, werden an den maßgeblichen Stellen hervorgehoben.

Um in der Fülle der europäischen Rechtsvorschriften mit ihren Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen wie auch Empfehlungen und Stellungnahmen einen Überblick zu gewinnen, ist die Aufgliederung der Materie in verschiedenen Bereiche wie Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien, Binnenmarkt, Unionsbürgerschaft, Justiz- und Innenpolitik, Wettbewerbspolitik, Wirtschafts- und Währungsunion, Sozialpolitik, gemeinsame Agrarpolitik, Umweltpolitik etc. überaus hilfreich, gilt es doch, im konkreten Fall den richtigen Bezug zum Europarecht zu finden, um sich darauf zu stützen. Auch das Gebot der richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts hilft nur, wenn man die in Betracht kommende(n) Richtlinie(n) kennt.

Bei einem Buch zum Europarecht fehlen natürlich nicht Kapitel zur Entwicklung der Europäischen Integration, zu den Grundlagen der Europäischen Union und zu deren Organen.

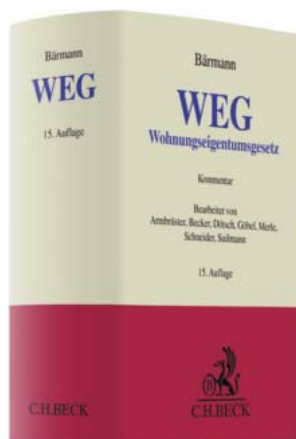
Insgesamt ist der Band eine konzise Darstellung des Europarechts und eine große Hilfe bei den Fragen nach seinem Eingreifen. Eine detaillierte Übersicht zur Rechtsprechung des EuGH und des EG sowie ein tief gestaffeltes Sachverzeichnis, insgesamt 36 Seiten, runden das Werk ab und erleichtern den Zugriff auch für denjenigen, der mit dem Europarecht noch nicht so vertraut ist. Die hohe Auflagenzahl belegt den Erfolg des Buchs.

Das Ganze gibt es für 28,- €, angesichts der Entwicklung der Preise auf dem Markt für juristische Fachbücher geradezu ein Schnäppchen.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München
Centrum für Berufsrecht
im Bayerischen Anwaltverband

WEG

**Bärmann, WEG
Gesetz über das Wohnungseigentum
und das Dauerwohnrecht
(Wohnungseigentumsgesetz)
Kommentar, Buch, Hardcover (Leinen)
15., vollständig aktualisierte Auflage. 2023
XIX, 2050 Seiten
C.H.Beck, Euro 159,00
ISBN 978-3-406-76221-5**



Den Bärmann gibt es quasi als doppeltes Lottchen: als Gelbes Erläuterungsbuch, dessen Veröffentlichung in Neuauflage noch bevorsteht und als den sogenannten großen Bärmann.

Seit Jahrzehnten begleitet er zuverlässig alle, die sich mit dem Wohnungseigentumsgesetz juristisch befassen (müssen). Er hat seit 1952 über all die Jahre und auch nach dem Tod des Begründers Generationen von Juristen, Beiräten und Hausverwaltern als Wegbegleiter durch die mitunter unergründliche Welt des Wohnungseigentumsrechts begleitet. Diese bewährte Linie wird von den Bearbeitern der 15. Auflage konsequent fortgeführt.

Seit der letzten Auflage vergingen mehr als 4 Jahre. Das WEG, das nach dem Vorwort in der 15. Auflage zwischenzeitlich das Rentenalter erreichte, sollte durch das am 1.12.2020 in Kraft getretene Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) zu einer Verschiebung des Rentenalters und damit zu einer "Wiedergeburt" führen.

Dass Reformen notwendig waren, dürfte unbestritten sein. Ob die Modernisierung die Versprechungen einhält bleibt abzuwarten. Zumindest werden wir durch die Neuauflage nicht allein "im Wald" stehen gelassen.

Die Kernpunkte der WEG-Reform betreffen zunächst das Sachenrecht. Nach neuem Recht kann Sondereigentum nicht nur an Räumen, sondern auch an Freiflächen außerhalb des Gebäudes begründet werden. Die

Raumfiktion ist nunmehr auf Stellplätze ausdrücklich erweitert. Beschlüsse aufgrund einer vereinbarten Öffnungsklausel sind nunmehr als Inhalt des Sondereigentums einzutragen, damit sie gegen den Sonderrechtsnachfolger wirken. Veräußerungsbeschränkungen und die Haftung des Sonderrechtsnachfolgers für Geldschulden seines Vorgängers sind sogar ausdrücklich im Grundbuch einzutragen, eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung genügt insoweit nicht mehr. Ähnlich wie das Gesetz selbst sind auch einige Wohnungseigentümergeinschaften in die Jahre gekommen; Beschluss-Sammlungen mussten in früheren Jahren nicht geführt werden. Somit werden die Rechte und Pflichten einer Wohnungseigentümergeinschaft transparenter. Die wesentlichen Rechte und Pflichten lassen sich durch die Eintragungen im Grundbuch und aus der Teilungserklärung zukünftig leichter erkennen.

Auch die Entstehung der rechtsfähigen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wurde grundlegend geändert, sodass Wohnungseigentum bereits zunächst in Form einer Ein-Personen-Gesellschaft durch den Alleineigentümer entstehen kann.

Inhaltlich wurde das WEG im Vergleich zur vorangegangenen Fassung zum Teil erheblich umgestaltet. Von zentraler Bedeutung ist zunächst das Verwaltungsmonopol der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Auch die Rechtsbeziehungen zwischen Wohnungseigentümern zur Gemeinschaft, im Verhältnis untereinander und zum Verwalter änderten sich maßgeblich. Die Vertretungsmacht des Verwalters wurde umfassend reformiert und im Außenverhältnis deutlich gestärkt.

Den Zeichen der Zeit folgend wurden bei der Reform auch Vorschriften über bauliche Maßnahmen zur Errichtung von Ladestellen für Elektrofahrzeuge, zur Herstellung von Barrierefreiheit und Ermöglichung der digitalen Versorgung sowie zum Schutz vor Einbrüchen erleichtert. Abweichend vom alten Recht können bauliche Maßnahmen grundsätzlich durch Mehrheitsbeschluss gestattet werden. Auf bestimmte privilegierte Maßnahmen hat der einzelne Wohnungseigentümer nunmehr einen eigenen Anspruch.

Die Nutzungen und Kosten baulicher Veränderungen einschließlich der Folgekosten werden nun ausdrücklich gesondert geregelt. Beschränkungen der Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümer sind hinsichtlich der Verteilung der sonstigen Kosten entfallen.

Mit der Reform soll das in die Jahre gekommene WEG auf die Höhe der Zeit gebracht werden. Der Umgang mit neuen, früher nicht gekannten Sachverhalten wird dadurch

erleichtert. Es steht jedoch zu befürchten, dass die Streitigkeiten rund um das Wohnungseigentum dadurch nicht weniger werden. Insofern ist es nach wie vor beruhigend, den "großen Bruder" zur Seite zu haben.

Auch große Reformen vermögen den Bärman nicht klein zu kriegen.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Erbrecht

Dauner-Lieb | Grziwotz | Herzog (Hrsg.)

Pflichtteilsrecht

Bürgerliches Recht | Prozessrecht |

Wirtschaftsrecht

Handkommentar

3. Auflage, 2022, 945 Seiten, gebunden

Nomos Verlagsgesellschaft, Euro 118,00

ISBN 978-3-8487-7252-4



In diesem NOMOSKommentar wird dem Pflichtteilsrecht in allen Facetten Rechnung getragen. Ich war bereits von Vorwort und Einleitungskapitel begeistert. Das vorliegende Werk ist mehr als ein Kommentar. Es zeigt sich im ersten Kapitel als ein aufschlussreiches, kurzweiliges Lehrbuch über die Entwicklung des Erbrechts und des Pflichtteilsrechts. Es geht zurück bis auf das römische Recht um Bögen zum Erbrecht von heute zu schlagen.

Pointiert ziehen die Autoren am Ende ihres Vorworts den Schluß:

„Erben und anständig bleiben gehört offenbar zu den schwierigsten Dingen im Leben“ (S. 5).

Dieser Satz hat sich mir gut eingepreßt und stimmt mit meinen Erfahrungen in meiner Kanzlei überein.

Wie von einem klassischen Kommentar wie NOMOS zu erwarten, werden alle pflichtteilsrechtbezogenen Paragraphen §§ 2303 – 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausführlich,

verständlich und überzeugend dargestellt. Die Rechtsprechung ist auf dem aktuellen Stand eingearbeitet. Zahlreiche Hinweise darauf ergänzen die Ausführungen der Autoren.

Im vorliegenden Band werden nicht nur die §§ 2303 – 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kommentiert. Es werden außerdem Erbschaftsverträge sowie Strategien zur Minimierung des Pflichtteils durch lebzeitige Rechtsgeschäfte nachvollziehbar und mit Mustern vorgestellt. Das internationale Pflichtteilsrecht wird erläutert. Der Leser erhält Erklärungen zu Gebühren und Gerichtskosten. Ein Kapitel des Werks widmet sich dem Pflichtteil im Sozialrecht.

Der Kommentar liegt gut in der Hand, die Schriftgröße ist angenehm, die Sprache verständlich. Die Kommentierungen sind nachvollziehbar und hilfreich.

Besonders gefällt mir, dass nicht nur die Gesetzestexte erläutert werden, sondern darüber hinaus wo immer möglich auf die Bedeutung der jeweiligen Vorschrift für den Ratsuchenden hingewiesen wird. Schade nur, dass zu diesem Kommentar nicht jeder Käufer einen persönlichen kostenlosen online-Zugang und damit Zugriff auf den Volltext sowie die darin zitierten Gesetze und die Rechtsprechung erhält.

Wie die Autoren in ihrem Vorwort schreiben, soll der vorliegende Kommentar „Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern, ..., die im Rahmen der Vermögensnachfolge tätig sind, eine zuverlässige Hilfe zu sein. Bei einem Streit nach dem Erbfall soll er den damit beschäftigten Juristen, insbesondere den Richtern, als Entscheidungshilfe dienen.“ Das scheint mir gelungen.

Fazit: Dieser NOMOS-Handkommentar ist wegen der klaren, übersichtlichen Darstellung und den nachvollziehbaren Kommentierungen allen Kollegen sehr zu empfehlen.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

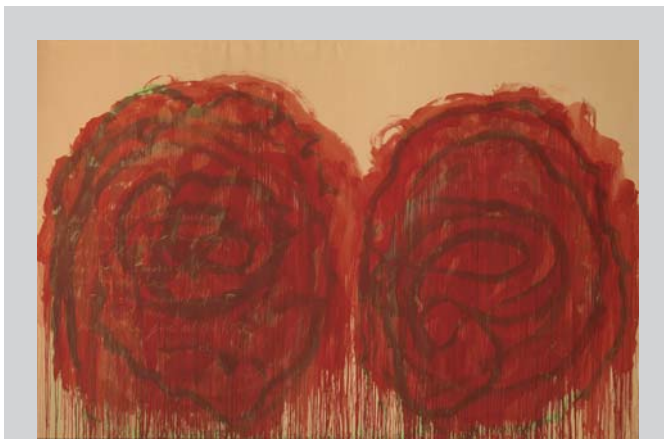
Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.



Cy Twombly, „Untitled (Roses)“ (Detail), 2008

3 Teile; Acryl und Kreide auf Holz, 330 x 990,3 cm
 Udo und Anette Brandhorst Sammlung
 © Cy Twombly Foundation
 Foto: Haydar Koyupinar,
 Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
 Museum Brandhorst, München

MAV-Führung:

**La vie en rose.
 Brueghel, Monet, Twombly**

**Museum Brandhorst
 Donnerstag, 29. Juni 2023, um 18.15 Uhr s.t.**

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.museum-brandhorst.de/info-tickets/>

30

Mit einer von Cy Twomblys Rosenbildern inspirierten Ausstellung beteiligt sich das Museum Brandhorst am stadtweiten **Flower Power Festival**.

Twombly schuf die Serie „Untitled [Roses]“ eigens für einen Saal des 2009 eröffneten Museums. Ausgehend von Twomblys poetisch aufgefassten Sujets wie Tod, Freiheit, Einsamkeit und Erotik versammelt die Schau Arbeiten weiterer Künstler*innen, darunter Jennifer Packer, Ellsworth Kelly, Georgia O’Keefe, Gabriele Münter und nicht zuletzt Claude Monet, der mit seinen berühmten Seerosen von 1915 vertreten ist.

Dieses Bouquet aus Werken der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und externen Leihgaben offenbart die komplexen, auch widersprüchlichen Motive zahlreicher Künstler*innen, die sich seit Jahrhunderten mit Blumendarstellung auseinandersetzen.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

La vie en rose. Brueghel, Monet, Twombly

Führung am 29.06.2023, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail
_____	_____
Unterschrift	Kanzleistempel



Innenansicht der Sammlung Schack
Raumflucht im ersten Obergeschoss mit Gemälden von
Arnold Böcklin und Anselm Feuerbach
© Sammlung Schack
Fotografin: Julia Schambeck

MAV-Führung:

Göttin, Heldin, Muse, Femme fatale. Frauenbilder und -projektionen des 19. Jahrhunderts in der Sammlung Schack

**Sammlung Schack,
Prinzregentenstraße 9, 80538 München
Mittwoch, 05. Juli 2023, um 18:00 Uhr s.t.**

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

In der ersten Hälfte des „bürgerlichen“ 19ten Jahrhunderts war das Rollenbild der Frau noch sehr durch ihre „natürlichen Geschlechtseigenschaften“ als Ehefrau und Mutter bestimmt, in der zweiten Jahrhunderthälfte waren jedoch ihre Politisierung und ihr gesellschaftskritisches Engagement nicht mehr aufzuhalten.

Vor diesem Hintergrund ist es interessant, weibliche Gestalten in Bildersetzungen der Sammlung Schack zu begegnen. Gerade dort vertretene Künstler wie Moritz von Schwind, Eduard von Steinle, Anselm Feuerbach oder Arnold Böcklin projizierten in überzeugender Weise ihre Ideale, Sehnsüchte und Ängste in ihre Frauengestalten.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/besuch/sammlung-schack>

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Göttin, Gattin, Muse und Zauberin: Frauenbilder der Sammlung Schack

Führung am 05.07.2023, 18:00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

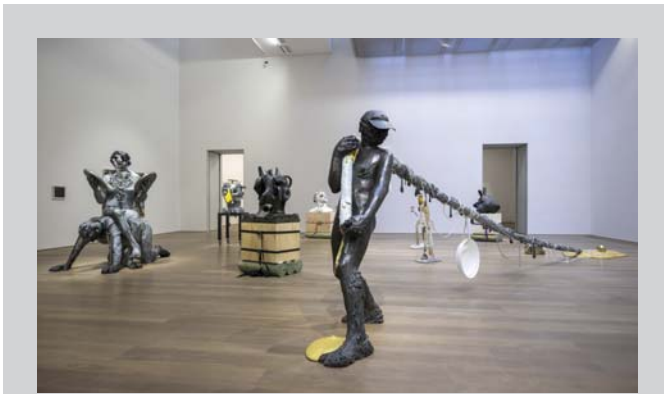
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Installationsansicht
 „Nicole Eisenman. What Happened“
 im Museum Brandhorst
 24. März – 10. September 2023

© Nicole Eisenman.
 Foto: Haydar Koyupinar,
 Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
 Museum Brandhorst, München

MAV-Führung:

**Nicole Eisenman.
 What Happened**

Museum Brandhorst
Donnerstag, 27. Juli 2023, um 18.30 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.museum-brandhorst.de/info-tickets/>

32

Nicole Eisenman (*1965) brilliert in jedem Medium, nicht ohne es dabei gegen den Strich zu büsten. Traditionen der europäischen Malereigeschichte werden von Queerness und Popkultur gekapert und idealtypische Körperbilder in gigantischen wie grotesken Skulpturen dekonstruiert. Eisenman zählt seit den 1990er Jahren zu den Protagonist*innen der New Yorker Kunstszene und gehört heute zu den einflussreichsten künstlerischen Positionen der Gegenwart.

Von Beginn an zeichnet sich ihr Schaffen durch ein Nebeneinander unterschiedlicher Materialien, Formate und Techniken aus, von Gemälden und Arbeiten auf Papier bis zu großformatigen Wandmalereien und Installationen. Charakteristisch für Eisenman ist, dass sie aus vielfältigen Quellen schöpft, darunter Werke der Renaissance, Comics der Undergroundszene oder sozialistische Wandbildern der 1930er-Jahre.

Viele der Arbeiten rufen die Erfahrungen lesbischer Communitys in New York auf. Sie sind jedoch nicht rein dokumentarisch, sondern in hohem Maße von Fantasie und Komik geprägt.

„Nicole Eisenman. What Happened“ versammelt rund 100 Arbeiten der Künstlerin von 1992 bis heute und blickt damit erstmals auf die gesamte Bandbreite des drei Dekaden umfassenden malerischen und bildhauerischen Werks. Ein Werk, das auf anarchische Art stets vermag, Hommage und zugleich Kritik an seinem eigenen Sujet zu sein, und dessen Relevanz kunsthistorisch und gesellschaftlich, politisch und zutiefst menschlich ist.

„Nicole Eisenman. What Happened“,
 Museum Brandhorst, bis 10. September 2023.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Nicole Eisenman. What Happened

Führung am 27.07.2023, 18.30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen	33
Kanzleiverkauf	33
Vermietung	33
Termins-/Prozessvertretung.....	34
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen	34
Dienstleistungen	34

Übersetzungsbüros.....	34
Praktikumsstellen gesucht	35
Anzeigensinformationen	35

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juli 2023: 12. Juni 2023

Stellenangebote an Kolleg*innen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
im Gesellschaftsrecht oder Immobilienrecht
(m/w/d)**

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

ULLMANN · ZACH · LANG · GEHLERT · KRIETER
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · PARTNERSCHAFT

Kanzlei in Starnberg sucht

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

zur Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate, insbesondere im Bereich **Mietrecht/WEG**.

Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs und der Form der Zusammenarbeit sind wir flexibel.

Wir bieten eine familiäre und entspannte Arbeitsatmosphäre mit beruflichem Entwicklungspotential.

Ansprechpartner: RAin Dr. Krieter unter krieter@kanzlei-ullmann.de

Hauptstr. 1, 82319 Starnberg
www.kanzlei-ullmann.de

33

**Telefonische Rechtsberatung in freier Mitarbeit
(Homeoffice/Remote) für Rechtsanwälte (m/w/d)**

Haben Sie noch freie Kapazitäten und suchen eine zusätzliche Tätigkeit? Sind Sie in Elternzeit und möchten weiterhin rechtlich beraten? Sind Sie (bald) im Ruhestand und möchten gerne weiter juristisch tätig sein?

Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir sind eine überregionale Rechtsanwalts-gesellschaft und suchen bundesweit Kolleginnen und Kollegen, die uns mit ihrem Fachwissen bei der telefonischen Rechtsberatung/Erstberatung in allen Rechtsgebieten unterstützen.

Wir bieten Ihnen eine für Sie zeitlich flexible Tätigkeit – orientiert an Ihren Kapazitäten - , die Ihnen zusätzlichen Umsatz ohne Ausfallrisiko ermöglicht.

Sie benötigen lediglich ein/en internetfähigen Computer/Laptop und einen Internetzugang – die restliche (technische) Ausstattung stellen wir Ihnen zur Verfügung.

Für alle Details zu diesem Kooperationsangebot wenden Sie sich sehr gerne an uns. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

RA-Assist Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Am Neubergsweg 6, 63868 Großwallstadt, Telefon: (0 60 22) 2055 2205
Email: info@ra-assist.de, Website: www.ra-assist.de

Kanzleiverkauf**Kanzleiverkauf München**

Seit 1985 sehr gut eingeführte Kanzlei, 1 Berufsträger, in bester Innenstadt-lage (Stachus/Lenbachplatz), Schwerpunkt Immobilienrecht, breit gestreute Mandantschaft, aus Altersgründen zu verkaufen. Einarbeitung durch Veräußerer möglich und erwünscht.

Kontaktaufnahme unter kanzleieubergabe@yahoo.de

Seit mehr als 40 Jahren bestehende Anwaltskanzlei südlich von München gelegen aus familiären Gründen **zu fairen Konditionen zeitnah abzugeben**.

Die Kanzlei liegt zentral und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen.

Die **Schwerpunkte** der Kanzlei liegen im **Mietrecht, Verkehrsrecht, Familienrecht** und **allgemeinen Zivilrecht**.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme über den MAV unter Chiffre Nr. 25/Juni 2023.

Vermietung

Vermietung

München - Sendlinger Tor
Büroeinheit 185 Quadratmeter – 6 Räume im 5.OG
Erstklassig revitalisiert (Neubaustandard) zum ruhigen
Innenhof.
Dachterasse. TG Stellplatz. Bezugsfrei.

Anfragen bitte an 0172/3017206 (RA Kempmann).

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
 übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München	Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
 web: <http://www.cllb.de>

Repräsentative Kanzleiräume am Alten Botanischen Garten

Rechtsanwaltskanzlei vermietet in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten, in bester Innenstadtlage, mehrere Büroräume, auch einzeln, an bis zu 3 Kollegen/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Konferenzraum und sonstige Allgemeinräume werden zur Mitbenutzung mitvermietet. Infrastruktur kann gegen separate Abrechnung gestellt werden. Preis auf Anfrage.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 26/ Juni 2023 an den MAV.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 24/ Juni 2023 an den MAV.

Kanzlei-/Postadresse – Zentrum München

Wir bieten im Zentrum Münchens die Möglichkeit der Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und der Nutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache, ab EUR 250,- netto monatlich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 27/Juni 2023.

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Termins- und Prozessvertretung

BELGIEN UND DEUTSCHLAND
PETER DE COCK
 ADVOCAT IN BELGIEN
 RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
 (EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
 steht
 Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
 TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
 INTERNET: www.peterdecock.be

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

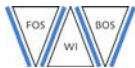
Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
 Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
 Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
 Fax: 089-36 10 60 41
 E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH
Recht / Technik
 Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
 Rindermarkt 7, 80331 München
 Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
 info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Praktikum gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
 Staatliche FOSBOS Wirtschaft
 Fachoberschule und Berufsbildende Oberschule
 München



Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich
- in München oder näherer Umgebung für unsere Fachoberschüler/innen in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.



Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2023)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.
 Schriftgröße 8 Pt
 Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.
 Schriftgröße 8 Pt
 Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.
 Schriftgröße 8 Pt
 Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 270,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig, 4c 480,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 820,00 EUR zzgl. MwSt.
 (Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
 (Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
 Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
 Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
 Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
 farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
 pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
 aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
 bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
Juli 2023: 12. Juni 2023



ora
 Kinderhilfe



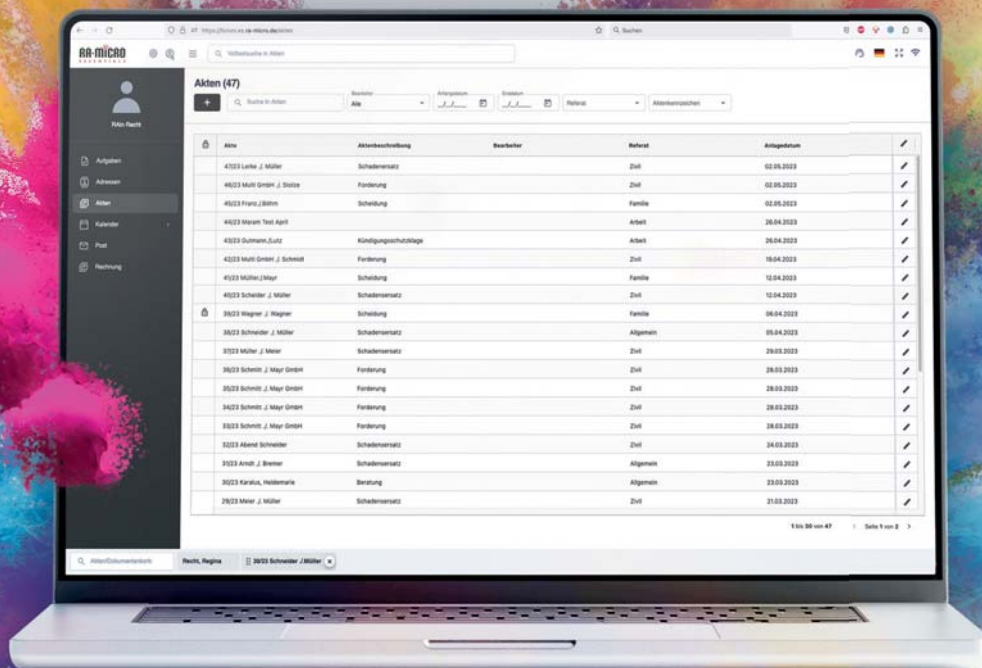
SCAN MICH

Nothilfe Ukraine

RA-MICRO ESSENTIALS

Einfach. Schnell. Startklar.

In der Cloud. In der Kanzlei.



Die neue browserbasierte Kanzleisoftware von RA-MICRO

bestechend einfach
zu bedienen

sicher und schnell
einsatzbereit

auf das Wesentliche
konzentriert



Jetzt informieren:
ra-micro.de/essentials
Infoline: 030 435 98 801



Besuchen Sie uns:

AdvTec: 15./16. Juni 2023
RMCC RheinMain CongressCenter
Wiesbaden / Halle Nord / Stand 8.0

RA-MICRO